



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)

Datum: 10. Januar 2012

Nummer: 2012-004

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

über das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)

Vom 10. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
A. Ausgangslage.....	3
1. Das geltende Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton	3
a. Das Strassenverkehrsrecht des Bundes.....	3
b. Die kantonale Verordnung des Landrates zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1)	4
2. Revisionsbedarf und Revisionsziel	4
a. Aktualisierung der bisherigen Regelungen und Beschränkung der verbleibenden Regelungen auf das Wesentliche	4
b. Zur Frage der Erlassstufe	5
B. Erläuterungen zum Entwurf eines Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL).....	6
1. Bestimmungen des Revisionsentwurfs	6
a. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 4)	6
b. Strassenverkehrsvorschriften (§§ 5 – 12)	8
c. Besondere Bestimmungen (§§ 13 – 15)	14
d. Schlussbestimmungen (§§ 16 und 17).....	15
2. In eine neue Verordnung des Regierungsrats zu überführende Bestimmungen der landrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	16
3. Ersatzlos aufzuhebende Bestimmungen der Verordnung des Landrats zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	16
C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
D. Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	24
1. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	24
2. Regulierungsfolgenabschätzung.....	24
E. Antrag an den Landrat.....	25

Zusammenfassung

Die aus dem Jahr 1968 stammende Verordnung des Landrats¹ zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr enthält die basellandschaftlichen Einführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsrecht des Bundes und ist revisionsbedürftig. Durch die stetige Weiterentwicklung des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts sind heute etliche der kantonalen Regelungen inhaltlich hinfällig. Andere Regelungen sind nicht mehr zeitgemäss oder wurden im Lauf der Zeit durch solche in anderen kantonalen Erlassen materiell ersetzt.

Die veralteten Bestimmungen der heutigen Landratsverordnung werden mit dem vorliegenden Revisionsentwurf entweder aktualisiert oder es wird ersatzlos auf sie verzichtet. Das hier dem Landrat unterbreitete neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) ist verglichen mit der geltenden Landratsverordnung deutlich entschlackt. Auch ist es übersichtlicher und lesbarer gestaltet, was die Rechtsanwendung erleichtert.

Der unterbreitete Revisionsentwurf legt einerseits die kantonsinternen Zuständigkeiten für den Vollzug des Bundesrechts fest. Andererseits enthält er soweit nötig eigenständige materielle Strassenverkehrsvorschriften². Diese Regelungen sind im Sinn der Kantonsverfassung als grundlegend und wichtig einzustufen und müssen daher als formelles Gesetz erlassen werden. Das gilt auch für die neu zu schaffende Rechtsgrundlage für Abfragen von Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle, die in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen (so genannte Online-Abfragen³).

Folglich ist der gesamte Revisionsentwurf – entsprechend den Vorgaben der Kantonsverfassung – als formelles Gesetz ausgestaltet.

¹ heute: Dekret des Landrats

² vgl. §§ 5 ff. Revisionsentwurf

³ vgl. §§ 14 f. Revisionsentwurf

A. Ausgangslage

1. Das geltende Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton

a. Das Strassenverkehrsrecht des Bundes

Das eidgenössische Strassenverkehrsrecht ist sehr weitläufig. Neben dem allgemein bekannten Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)⁴ besteht eine Vielzahl an teils sehr umfangreichen Vollziehungsverordnungen des Bundesrates, mit denen die bundesgesetzlichen Regelungen konkretisiert werden. Dazu gehören unter anderem:

- die Verkehrsregelnverordnung (VRV)⁵, die die Vorschriften über das Verhalten im Fahrverkehr und im übrigen Verkehr festlegt;
- die Verkehrszulassungsverordnung (VZV)⁶, die die Anforderungen an Fahrzeuge und Personen für die Zulassung zum Strassenverkehr umschreibt;
- die Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)⁷ sowie die Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung⁸, die das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen regeln;
- die Signalisationsverordnung (SSV)⁹, die die Verkehrssignale, Markierungen und Reklamen im Bereich von Strassen, die Zeichen und Weisungen der Polizei sowie die verkehrspolizeilichen Anordnungen und Beschränkungen bezeichnet;
- die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)¹⁰, die die Haftpflicht- und sonstigen Versicherungsbestimmungen für alle Motorfahrzeuge enthält;
- die folgenden vier Verordnungen, die die technischen Vorschriften für alle dem SVG unterstehenden Fahrzeuge festlegen:
 - Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹¹
 - Verordnung über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1)¹²
 - Verordnung über die technischen Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2)¹³
 - Verordnung über die technischen Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3)¹⁴

⁴ vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01]

⁵ vom 13. November 1962 [SR 741.11]

⁶ vom 27. Oktober 1976 [SR 741.51]

⁷ vom 28. März 2007 [SR 741.013]

⁸ vom 22. Mai 2008 [SR 741.013.1]

⁹ vom 5. September 1979 [SR 741.21]

¹⁰ vom 20. November 1959 [SR 741.31]

¹¹ vom 19. Juni 1995 [SR 741.41]

¹² vom 19. Juni 1995 [SR 741.412]

¹³ vom 19. Juni 1995 [SR 741.413]

- die folgenden zwei Verordnungen, die die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer sowie ihre Kontrolle und die Pflichten der Arbeitgeber regeln:
 - Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1)¹⁵
 - Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2).¹⁶

b. Die kantonale Verordnung des Landrats¹⁷ zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1)

Der Vollzug des Bundesrechts über den Strassenverkehr obliegt primär den Kantonen, die die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere die zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen haben.¹⁸ Ausser für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Eisenbahnfahrzeuge können die Kantone zudem ergänzende Strassenverkehrsvorschriften erlassen wie:¹⁹

- Vorschriften für Fuhrwerke, Handkarren und dergleichen;
- Verkehrsregeln für Fussgänger/-innen, Reiter/-innen und Lenker/-innen motorloser Fahrzeuge sowie für fahrzeugähnliche Geräte;
- Verkehrsregeln für Verkehrsflächen, die dem Motorfahrzeugverkehr nicht geöffnet sind.

Im Jahr 1968 erliess unser Kanton mit der Verordnung des Landrats zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr²⁰ die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Strassenverkehrsrecht des Bundes.

2. Revisionsbedarf und Revisionsziel

a. Aktualisierung der bisherigen Regelungen und Beschränkung der verbleibenden Regelungen auf das Wesentliche

Die geltende landrätliche Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr gilt nahezu unverändert seit dem 1. Juli 1968, also seit über 40 Jahren. In dieser langen Zeit entwickelte der Bund seine zahlreichen Strassenverkehrserlasse massgeblich weiter, wo-

¹⁴ vom 2. September 1998 [SR 741.414]

¹⁵ vom 19. Juni 1995 [SR 822.221]

¹⁶ vom 6. Mai 1981 [SR 822.222]

¹⁷ Seit Inkrafttreten der heutigen Kantonsverfassung werden Ausführungserlasse des Landrats als Dekrete bezeichnet (§ 63 Absatz 3 KV).

¹⁸ Artikel 106 Absatz 2 SVG

¹⁹ Artikel 106 Absatz 3 SVG

²⁰ SGS 481.1

durch gewisse kantonale Regelungen inhaltlich hinfällig wurden. Zudem sind etliche Verordnungsregelungen nicht mehr zeitgemäss oder sie wurden durch neue Bestimmungen in anderen kantonalen Erlassen ersetzt. Die teils veralteten Bestimmungen der heutigen Landratsverordnung werden mit dem vorliegenden Revisionsentwurf entweder aktualisiert oder sie entfallen ersatzlos. Die verbleibenden Regelungen werden soweit nötig dem geänderten Wortlaut des Bundesrechts angepasst. Insgesamt präsentiert sich das neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) im Vergleich zur heute geltenden, unübersichtlich gewordenen Landratsverordnung deutlich entschlackt. Das neue Gesetz beschränkt sich auf das Wesentliche, indem auf inhaltlich obsolet gewordene Bestimmungen verzichtet wird, und auch keine bundesrechtlichen Regelungen mehr wiederholt werden. Die wörtliche oder sinn-gemässe Wiedergabe von Bundesrecht in einem kantonalen Erlass ist rechtsetzungstechnisch verpönt, weil so unklar sein kann, ob es sich um kantonales Recht oder um Bundesrecht handelt, was für den Rechtsweg bedeutsam sein kann. Und nicht zuletzt ist der Entwurf des neuen Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft nun besser verständlich und geschlechterneutral abgefasst, was seine Anwendung in der Praxis erleichtert.

b. Zur Frage der Erlassstufe

Die basellandschaftlichen Ausführungsbestimmungen zum SVG des Bundes wurden 1968 als Verordnung (heute: Dekret) des Landrates erlassen. Nach der damals geltenden Staatsverfassung des Kantons Basel-Landschaft von 1892 reichte diese Erlassstufe für das kantonale Strassenverkehrsrecht noch aus. Dagegen verlangt die heutige, seit 1987 geltende Kantonsverfassung, dass grundlegende und wichtige Bestimmungen in der Form des formellen Gesetzes zu erlassen sind (§ 63 Absatz 1 KV).

Der vorliegende Revisionsentwurf regelt nicht bloss die kantonsinternen Zuständigkeiten zum Vollzug des Bundesrechts, er enthält auch eigenständige materielle Strassenverkehrsvorschriften²¹, die als grundlegend und wichtig im Sinn der Kantonsverfassung einzustufen sind. Das gilt auch für die neu zu schaffende Rechtsgrundlage für Abfragen von Fahrzeugzulassungsdaten, die in einem automatisierten Abrufverfahren erfolgen (so genannte Online-Abfragen, § 14 Revisionsentwurf). Entsprechend sind die Revisionsbestimmungen als formelles Gesetz ausgestaltet.

²¹ vgl. §§ 5 ff.

B. Erläuterungen zum Entwurf eines Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft (SVG BL)

1. Bestimmungen des Revisionsentwurfs

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 4)

§ 1 Zweck

In der bisherigen Landratsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kurz: SVG-Verordnung) fehlt die heute übliche Zweckbestimmung, was nun im vorliegenden Gesetzesentwurf nachgeholt wird. Das neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) hat zunächst den Zweck, die kantonsinternen Zuständigkeiten für den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes zu regeln. Daneben werden wie schon in der geltenden landrätlichen SVG-Verordnung einige materielle Strassenverkehrsvorschriften erlassen, soweit solche im öffentlichen Interesse nötig sind und das Bundesrecht nicht bereits einschlägige Vorschriften enthält.

§ 2 Vollzug und Aufsicht

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 1 der bisherigen SVG-Verordnung.

§ 3 Kantonale Zuständigkeiten

Absatz 1 Buchstabe a: Das Bundesrecht²² ermächtigt die Kantone, auf bestimmten Strassenabschnitten Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Dazu zählt auch die Herabsetzung der bundesrechtlich festgelegten und generell geltenden Höchstgeschwindigkeiten²³. Nach geltendem Recht werden die Geschwindigkeitsreduktionen und anderen Massnahmen von der Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion verfügt. Letztere ist beteiligt, weil insbesondere der Entscheid über eine abweichende Höchstgeschwindigkeit diverse Aspekte tangieren kann, die in den Aufgabenbereich der Bau- und Umweltschutzdirektion fallen (Strassensignalisation und -planung, öffentlicher Verkehr etc.). Deshalb sollen die beiden Direktionen weiterhin gemeinsam über sämtliche Verkehrsmassnahmen entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Absatz 1 Buchstaben b und c: Verkehrsanordnungen und -beschränkungen auf *Gemeindestrassen* bleiben wie bis anhin in der Zuständigkeit Gemeinden²⁴. Davon auszunehmen sind

²² vgl. Artikel 3 Absätze 2 – 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01).

²³ Wie etwa die Zonensignalisation Tempo 30 oder die Begegnungszonen mit einer reduzierten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

²⁴ vgl. § 4 Absatz 1 des Revisionsentwurfs

– wie schon nach geltendem Recht – abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen sowie die Festlegung des Standorts für Ortschaftstafeln, die in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion fallen; vorgängig ist aber die Gemeinde anzuhören.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht inhaltlich unverändert dem geltenden Recht.²⁵

Absatz 2: Die auf dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)²⁶ basierende bundesrechtliche "Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)"²⁷ überträgt den Verordnungsvollzug im Bereich der Strasse den Kantonen.²⁸ Die sich aus der Bundesverordnung ergebenden Aufgaben des Kantons werden seit deren Inkrafttreten von der Bau- und Umweltschutzdirektion wahrgenommen (konkret vom Sicherheitsinspektorat²⁹). Vorliegend handelt es sich lediglich um den gesetzlichen Nachvollzug der Aufgabenzuordnung. Da es um den Verordnungsvollzug im Bereich der Strasse geht, ist das Strassenverkehrsgesetz BL der sachlich richtige Erlass für diese Bestimmung.

§ 4 Kommunale Zuständigkeiten

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.³⁰ Wie schon in den Bemerkungen zu § 3 erwähnt, sind die Kantone gemäss Bundesrecht³¹ befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen oder diese Befugnis den Gemeinden zu übertragen, sofern die Beschwerde an die kantonale Behörde möglich ist. Für *Gemeindestrassen* ist ein Teil dieser Befugnisse seit jeher an die Gemeinden delegiert (Fahrverbote, Vortrittsregelungen, Anbringung von Signalen und Markierungen). Weil die Sicherheitsdirektion respektive die ihr zugeordnete Polizei BL für die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Kantonsgebiet verantwortlich ist, muss letztere von den Entscheiden der Gemeinden Kenntnis erhalten. Andernfalls könnte sie die ihr zugewiesenen Aufgaben nicht wahrnehmen.

Auch Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht³². Die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen und des Standorts von Ortschaftstafeln obliegen weiterhin der Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion; die Gemeinde ist vorgängig anzuhören (vgl. § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c Revisionsentwurf).

²⁵ § 2 zweiter Aufzählungspunkt bisherige SVG-Verordnung; vgl. auch Artikel 221 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)

²⁶ vom 19. Dezember 1958 [SR 741.01]

²⁷ vom 15. Juni 2001 [SR 741.622]

²⁸ Artikel 25 Absatz 1 GGBV

²⁹ vgl. § 25 Absatz 1 der Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)

³⁰ § 6 bisherige SVG-Verordnung

³¹ Artikel 3 Absatz 2 SVG

³² § 2 Aufzählungspunkte 4 - 6 bisherige SVG-Verordnung

Absatz 3 zählt bestimmte in die kommunale Zuständigkeit fallende Massnahmen auf Gemeindestrassen auf, die besonders verkehrssicherheitsrelevant sind. Noch vor deren Erlass muss die Polizei BL die Möglichkeit haben, ihre Fachmeinung zur Frage der Verkehrssicherheit einzubringen. Da die Polizei BL den Auftrag hat, die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Strassennetz unseres Kantons zu gewährleisten, muss sie von einer Gemeinde ins Auge gefasste Verkehrsmassnahmen untersagen können, falls diese sicherheitsgefährdend sind.

B. Strassenverkehrsvorschriften (§§ 5 – 13)

§ 5 Reinigung, Reparatur und Wartung auf öffentlichem Grund

Nach dem kantonalen Umweltschutzgesetz³³ sind Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen der Bodenfruchtbarkeit – insbesondere durch Einbringen von nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen wie Schwermetalle und organische Schadstoffe sowie durch Einbringen von Säuren und Säurebildnern und anderen toxischen Stoffen, die das Bodenleben beeinträchtigen – zwingend zu vermeiden. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes³⁴ untersagt zudem das unmittelbare oder mittelbare Einbringen oder Versickernlassen von Stoffen in ein Gewässer, welche das Wasser verunreinigen können. Diese übergeordneten Gesetzesvorgaben werden mit § 5 des Revisionsentwurfs umgesetzt. Er enthält die heute geltende Regelung von § 11 der kantonalen SVG-Verordnung³⁵, ergänzt durch die Präzisierung, wonach Notfallreparaturen nur dann auf öffentlichem Grund vorgenommen werden dürfen, wenn der Schaden sofort behoben werden kann; andernfalls muss das defekte Fahrzeug vom öffentlichen Grund entfernt werden. Bei den zulässigen Schadensbehebungen kann es sich lediglich um geringfügige und rasch zu erledigende Reparaturarbeiten handeln, wie etwa das Auswechseln einer defekten Autobatterie oder Lichtquelle, das Wechseln eines beschädigten Reifens oder andere kleinere Schadensbehebungen. Selbstverständlich dürfen bei solchen Notfallreparaturen keine Arbeiten an einem Fahrzeug vorgenommen werden, die eine Umweltgefährdung verursachen könnten. bleibt Zur Klarstellung bleibt noch festzuhalten, dass die sinnvollen Veloputz- und -flicktage auf öffentlichem Grund mit dieser Bestimmung nicht untersagt werden. Diese Veranstaltungen finden auf öffentlichen Gemeindestrassen und -plätzen statt, weshalb es in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde liegt, eine Bewilligung zu verlangen.

³³ § 33 Absatz 3 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL, SGS 780)

³⁴ Artikel 6 Absatz 1 Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.2)

³⁵ Verordnung [des Landrates] vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SGS 481.1)

§ 6 Raupenfahrzeuge

Die Überprüfung des in der basellandschaftlichen Gesetzessammlung enthaltenen Regierungsratsbeschlusses³⁶ betreffend den Transport von Raupenfahrzeugen ergab, dass die darin enthaltene Regelung zum Schutz der Strassen vor Beschädigungen weiterhin erforderlich ist. Der RRB hätte bereits bei der Schaffung der kantonalen SVG-Verordnung im Jahr 1968 in diesen Erlass übergeführt werden sollen. Das wird nun nachgeholt und der Regelungsgehalt des RRB wird in den vorliegenden Revisionsentwurf integriert. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft kann der RRB von 1963 aufgehoben werden.

§ 7 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

Diese Revisionsbestimmung stammt inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht³⁷. Das Verbot, Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abzustellen, ist im Bundesrecht geregelt³⁸. Das kantonale Recht hat lediglich die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in besonderen Fällen, wie sie das Bundesrecht in derselben Bestimmung vorsieht³⁹, festzulegen. Diese Aufgabe soll wie bisher die Sicherheitsdirektion wahrnehmen, wobei sie die Zustimmung der Gemeinde einzuholen hat, falls die Ausnahmegewilligung für eine Gemeindestrasse ausgestellt werden soll.

§ 8 Schwere Motorwagen und Anhänger

Gemäss Bundesrecht⁴⁰ können die Kantone Anordnungen für den Strassenverkehr erlassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen Betroffener unter anderem vor Lärm dies erfordert. Schwere Motorwagen und Anhänger verursachen erfahrungsgemäss erhebliche Lärm- und andere Immissionen, vor denen die Wohnbevölkerung während der Nachtruhe und an Sonn- und Feiertagen zu bewahren ist. Der Begriff "schwere Motorwagen" wird vom eidgenössischen Strassenverkehrsrecht⁴¹ abschliessend umschrieben. Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht⁴² und ist lediglich redaktionell angepasst. Dagegen wurde Absatz 2 aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens verglichen mit dem gelten-

³⁶ RRB vom 4. Dezember 1963 (SGS 481.14)

³⁷ § 14 SVG-Verordnung

³⁸ Artikel 20 Absatz 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11)

³⁹ zweiter Satz von Artikel 20 Absatz 1 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11)

⁴⁰ Artikel 3 Absatz 4 SVG

⁴¹ vgl. Artikel 10 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41):
¹ «Motorwagen» sind Motorfahrzeuge (Art. 7 SVG) mit mindestens vier Rädern – ausgenommen Leicht- und Kleinmotorfahrzeuge (Art. 15 Abs. 2 und 3) sowie Motorhandwagen (Art. 17 Abs. 2) –, Motorfahrzeuge mit drei Rädern und einem Leergewicht über 1000 kg, Arbeitsmotorwagen sowie Raupenfahrzeuge, die nicht als Motorräder gelten.

² Motorwagen bis zu 3500 kg Gesamtgewicht sind «leichte Motorwagen»; die übrigen sind «schwere Motorwagen».

⁴² § 15 Absatz 1 SVG-Verordnung

den Recht⁴³ insofern ergänzt, als neu die Gemeinde (statt die Sicherheitsdirektion) dafür zuständig erklärt wird, auf *Gemeindestrassen* Ausnahmen zu gestatten.

§ 9 Bewilligungspflicht für Dauerparkieren

Absatz 1 stammt aus der bisherigen SVG-Verordnung.⁴⁴ Die seit 1968 bestehende Befugnis der Gemeinden, das Dauerparkieren als bewilligungs- und gebührenpflichtig erklären zu *können* (aber nicht zu müssen), ist weiterhin sachgerecht. Zwar besagt das fast 20 Jahre später erlassene Strassengesetz unseres Kantons, dass jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig ist⁴⁵. Allerdings geht aus den Materialien zum Strassengesetz nicht hervor, dass mit der Schaffung dieser Bestimmung auch ein Bewilligungs- und Gebührenobligatorium für das Dauerparkieren eingeführt werden sollte. Das zeigt sich auch daran, dass die bis heute geltende Regelung der landrätlichen SVG-Verordnung trotz des 1986 beschlossenen Strassengesetzes unverändert bestehen blieb. Mit der Übernahme der bisherigen Regelung der SVG-Verordnung in das neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft wird klargestellt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine neue spezialgesetzliche Regelung handelt, die Vorrang gegenüber dem Strassengesetz hat. Ferner kann die heutige Regelung der landrätlichen SVG-Verordnung entfallen, wonach die Beschlüsse der Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrats bedürfen⁴⁶. Gemeindereglemente über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sind seit geraumer Zeit nicht mehr dem Regierungsrat, sondern der Sicherheitsdirektion zur Genehmigung vorzulegen⁴⁷.

Absatz 2 hält die Gemeinden dazu an, in der Dauerparkierbewilligung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Parkplätze *auf Kantonsstrassen* unter Umständen von der zuständigen kantonalen Stelle (Tiefbauamt) zeitweise gesperrt werden können, wenn sie im Zusammenhang mit Bau-, Unterhalts- oder anderen Arbeiten benötigt werden. Diese Befugnis des Kantons ergibt sich aus seinem Eigentum an den Kantonsstrassen. Mit einem entsprechenden Hinweis in der Bewilligung sollten Reklamationen von Dauerparkkarteninhabern bei der Gemeinde, die zeitweise ihren "angestammten" Dauerparkplatz (auf der Kantonsstrasse) nicht benutzen können, möglichst vermieden werden können.

⁴³ § 15 Absatz 2 SVG-Verordnung

⁴⁴ § 17 Absatz 1 SVG-Verordnung

⁴⁵ § 40 Absatz 1 Strassengesetz vom 24. März 1986 (SGS 430)

⁴⁶ § 17 Absatz 2 SVG-Verordnung

⁴⁷ vgl. § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25)

§ 10 Entfernen von Fahrzeugen

Die geltende Regelung der SVG-Verordnung⁴⁸ wurde von ihrem Gehalt her in den Revisionsentwurf übernommen, mit folgenden Ergänzungen/Präzisierungen:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht, erwähnt aber neu explizit auch herrenlose Fahrzeuge, die auf öffentlichem Strassenraum zurück gelassen wurden. Wer für deren Entfernung zu sorgen hat, richtet sich danach, ob ein herrenloses Fahrzeug gegen Strassenverkehrsregeln verstösst (Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft, vgl. Absatz 2) oder nicht (Zuständigkeit der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse, auf der sie abgestellt wurden, vgl. Absatz 3). Wie mit herrenlosen, noch verwertbaren Fahrzeugen anschliessend zu verfahren ist, regelt die "Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen".⁴⁹

Absatz 2: Die bisherige Regelung der SVG-Verordnung⁵⁰ ist insofern zu präzisieren, als klar festzulegen ist, welches Gemeinwesen für die Entfernung eines vorschriftswidrig parkierten oder verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugs zu sorgen hat, dessen Halterin oder Halter nicht auffindbar ist oder der Entfernungsaufforderung keine Folge leistet. Heute spricht die SVG-Verordnung lediglich von den "Polizeiorganen", allerdings ohne zu konkretisieren, in welchen Fällen der Kanton und in welchen die Gemeinde angesprochen ist. Diese Unklarheit führte in der Vergangenheit zu Rechtsanwendungsproblemen, da unterschiedliche Auffassungen bestanden, wie die heutige Regelung zu verstehen sei. Deshalb wird nun festgehalten, dass die Polizei Basel-Landschaft immer dann für die Entfernung zuständig ist, wenn ein Fahrzeug vorschriftswidrig auf einer Kantonsstrasse oder einer Gemeindestrasse abgestellt ist oder eine Gefahr für die allgemeine Verkehrssicherheit oder eine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer darstellt. Das ergibt sich aus der Aufgabe der Polizei Basel-Landschaft, die Einhaltung der Verkehrsregeln und insbesondere die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Strassennetz unseres Kantons zu gewährleisten. Weiterhin kann aber eine Gemeinde mit der Polizei Basel-Landschaft eine Absprache treffen, wonach solche Fahrzeuge durch die Gemeinde entfernt werden können (letzter Halbsatz von Absatz 2).⁵¹

Absatz 3 berücksichtigt ein Anliegen der Gemeinde Allschwil, das im Vernehmlassungsverfahren geäussert wurde. Die Gemeinde teilte sinngemäss mit, in der Vergangenheit seien

⁴⁸ § 18 "Wegschaffen von Fahrzeugen"

⁴⁹ SGS 211.91, vgl. § 7

⁵⁰ § 18 Absatz 1 SVG-Verordnung

⁵¹ vgl. das Polizeireglement vom 25.06.2002 der Gemeinde Muttenz

§ 12 Abschleppen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, welche vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden, die Allmend über Gebühr beanspruchen oder entgegen spezieller Anordnungen parkiert werden, können in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft weggeschafft werden, sofern die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker nicht auffindbar ist oder sofern den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

² Die anfallenden Wegschaffungskosten samt Gebühren werden der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter auferlegt.

vermehrt zwar korrekt parkierte und weder verkehrsgefährdende noch -behindernde, aber offensichtlich herrenlose (meist ausländische) Fahrzeuge festgestellt worden, bei denen die Ermittlung der letzten Halterschaft erfolglos geblieben sei. Dem Anliegen, für die Entfernung auch solcher eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, wird mit Absatz 3 entsprochen. Dieser regelt nun, dass solche herrenlose Fahrzeuge von der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse zu entfernen sind, auf der diese Fahrzeuge stehen.

Absatz 4: Selbstverständlich ist die Entfernung eines Fahrzeugs dessen Halterin oder Halter so rasch als möglich mitzuteilen.

Absatz 5: Neben den Kosten der Fahrzeugwegschaffung und -unterbringung wird der fehlbaren Person in Anwendung des Verursacherprinzips eine Verwaltungsgebühr für den Aufwand der involvierten staatlichen Stellen auferlegt. Holt die Halterin oder der Halter ein behördlich entferntes Fahrzeug nicht innert sechs Monaten ab, so kann es verwertet werden. Der Verwertungserlös wird zur Deckung der Kosten und Gebühren verwendet, die durch die Fahrzeugentfernung verursacht worden sind.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.⁵²

§ 11 Parkierungserleichterungen

Diese Revisionsbestimmung ist im Vergleich zum heutigen § 19 der SVG-Verordnung konkreter formuliert und bildet die erforderliche Gesetzesgrundlage für die Bewilligung von Parkierungserleichterungen.

Absatz 1 Buchstabe a: Für eine rasche und möglichst ungehinderte medizinische Grundversorgung der Bevölkerung können Personen oder Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen,⁵³ für Hausbesuche bei den Patientinnen und Patienten, die in Gebieten mit Parkierungsschwierigkeiten wohnen, auf Parkierungserleichterungen⁵⁴ angewiesen sein. Es ist sachlich gerechtfertigt und liegt auch im öffentlichen Interesse, dass diese Berufspersonen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit mit einer schriftlichen Ausnahmegewilligung auch dort parkieren dürfen, wo es an sich untersagt ist. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Personen zur Berufsausübung auf eine Bewilligung der Parkierungserleichterung angewiesen sind. Damit ist ausgeschlossen, dass die Bewilligung auch bei privater Fahrzeugverwendung gilt. Bewilligungsbehörde bleibt wie bisher die Polizei Basel-Landschaft. Diese Zuständigkeit wird noch in einer Ausführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz festgehalten werden.

⁵² § 18 Absatz 4 SVG-Verordnung

⁵³ wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Mitarbeitende von Kranken- und Behindertenpflagediensten

⁵⁴ Überschreiten der zulässigen Parkzeit oder Abstellen des Fahrzeugs in einem Parkierverbot (jeweils zeitlich befristet).

Absatz 1 Buchstabe b: Auch Personen mit einer Gehbehinderung können auf eine Parkierungserleichterung angewiesen sein, sei es, dass sie selbst ein Fahrzeug lenken, oder sei es, dass sie von jemandem gefahren werden.⁵⁵ Die Bewilligung wird wie heute schon von der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft ausgestellt, was ebenfalls noch in einer Ausführungsverordnung zum vorliegenden Gesetz erwähnt werden wird.

Absätze 2 und 3: Die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKST) ist eine Subkommission der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Die IKST befasst sich mit Fragen des Strassenverkehrs und erlässt Richtlinien für eine einheitliche Handhabung der Strassenverkehrsvorschriften. Dazu zählen im vorliegenden Zusammenhang die "Richtlinien Parkierungserleichterungen Ärzte" sowie die "Richtlinien Parkierungserleichterungen gehbehinderte Personen"⁵⁶, die im Interesse der Verkehrssicherheit strenge Anforderungen an die Bewilligungserteilung stellen. Beide Richtlinien bestehen mittlerweile seit mehreren Jahren und haben sich bewährt. Ihr bisheriger Beizug bei der Gesuchsprüfung durch die Polizei Basel-Landschaft respektive durch die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft wird nun explizit auf Gesetzesstufe festgeschrieben, was eine rechtsgleiche Behandlung der Gesuchstellenden gewährleistet.

§ 12 Parkieren in besonderen Fällen

Wie bisher soll die zuständige Gemeindebehörde weiterhin zeitlich begrenzte Reservationen von öffentlichen Parkplätzen für Güterumschläge, Wohnungsumzüge etc. bewilligen können.

§ 13 Strafbestimmung

Um den Verboten in den §§ 5, 6 und 8 die erforderliche Nachachtung zu verschaffen, müssen sie sanktioniert werden können. Da es sich hier um kantonales Übertretungsstrafrecht handelt, findet das basellandschaftliche Übertretungsstrafgesetz (SGS 241) Anwendung.⁵⁷

⁵⁵ Siehe dazu auch Artikel 20a "Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen" der bundesrechtlichen Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11).

⁵⁶ Einsehbar unter "www.ikst.ch".

⁵⁷ Zum Bussenrahmen vgl. § 1 Absatz 3, der wie folgt lautet:

"Ist durch dieses oder ein anderes kantonales Gesetz eine strafbare Handlung mit Busse bedroht, so beträgt diese 50 Fr. bis 50'000 Fr., sofern es das Gesetz nicht anders bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren wie bei den Übertretungen des Bundesrechts können bei diesen Geldbussen Ersatzfreiheitsstrafen oder Gemeinnützige Arbeit angeordnet werden."

C. Besondere Bestimmungen (§§ 14 – 16)

§ 14 Zuteilung von Kontrollschildern, Wunschkontrollschilder

Absatz 1: Die Modalitäten der Abgabe von Motorfahrzeug-Kontrollschildern einschliesslich der Wunschkontrollschilder sind auf Verordnungsstufe geregelt⁵⁸. Wunschkontrollschilder und alle anderen Kontrollschilder bleiben gemäss Bundesrecht⁵⁹ im Eigentum des Kantons, was – anders als in der bisherigen SVG-Verordnung (§ 29) – nun im kantonalen Recht nicht mehr erwähnt werden muss.

Die Absätze 2 – 4 bilden die gesetzliche Grundlage für die direkte Zuteilung oder für die Versteigerung von so genannten Wunschkontrollschildern durch die Motorfahrzeugkontrolle. Mittlerweile verfügen die meisten Kantone über ein entsprechendes Angebot, das von der Kundschaft geschätzt wird. Die Entwurfsregelung orientiert sich an der gesetzlichen Wunschkontrollschilder-Regelung des Kantons Bern.⁶⁰ Beim Entgelt für das Wunschkontrollschild handelt es sich nicht um eine Verwaltungsgebühr, sondern um eine Abgabe für einen besonderen Vorteil, der nicht in Anspruch genommen werden muss. Wer sich aufgrund der ordentlichen Kriterien eine Kontrollschildnummer zuteilen lässt, bezahlt dafür die ordentliche Gebühr.⁶¹

§ 15 Online-Zugriff auf Daten der Fahrzeugzulassung

Ein elektronisches Abrufverfahren für Daten der Fahrzeugzulassung erfordert eine gesetzliche Grundlage, wie sie hier vorgesehen ist. Damit soll den Zugriffsberechtigten ermöglicht werden, Einzelabfragen durchzuführen. Hingegen sollen sie keine Listenabfragen vornehmen können, um diese Daten – eventuell ohne Wissen und Einverständnis des so genannten "Datenherrn" (Motorfahrzeugkontrolle) – weiter zu bearbeiten. Die Modalitäten des Online-Zugriffs durch bestimmte Behörden und Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften auf die Register der Fahrzeugzulassung sind vom Regierungsrat noch in einer Verordnung zu regeln (entsprechend der bestehenden Verordnung vom 6. Dezember 2005⁶² über den Online-Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter).

Absatz 1 Buchstabe a: Verschiedene Behörden benötigen den elektronischen Zugriff auf die Fahrzeugzulassungsdaten der Motorfahrzeugkontrolle, um ihre gesetzlichen Aufgaben effizient erfüllen zu können. Können etwa die Betreibungs- und Konkursämter der Bezirksschreibereien mit Hilfe des Online-Services selbständig und ohne Inanspruchnahme der Mitarbeitenden des Datenherrn (Motorfahrzeugkontrolle) eine Namensabfrage im Register der Fahrzeugzu-

⁵⁸ Verordnung vom 7. Dezember 2004 über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38)

⁵⁹ Artikel 87 Absatz 5 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)

⁶⁰ Artikel 11 bernisches Strassenverkehrsgesetz (BSG 761)

⁶¹ §§ 2 und 3 Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36): Abgabe eines Kontrollschilderpaars für Motorfahrzeuge: 40 Franken / Ausstellung des Fahrzeugausweises: 60 Franken

⁶² SGS 233.12

lassungen durchführen, lässt sich mit angemessenem Aufwand eruieren, ob eine Schuldnerin oder ein Schuldner ein Motorfahrzeug zugelassen hat. Zur effizienten Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind ferner auch die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel, die Polizei Basel-Landschaft, die Steuerverwaltung und das Kantonale Sozialamt darauf angewiesen, selbständig auf die Daten der Fahrzeugzulassung elektronisch zugreifen zu können.

Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2: Neben den Behörden benötigen auch die Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften die Fahrzeugzulassungsdaten der Versicherungsnehmer/-innen, um die obligatorische Versicherung abwickeln zu können. Zwar ermöglicht bereits die Verkehrszulassungsverordnung des Bundes, dass die Motorfahrzeugkontrolle den Versicherungsgesellschaften Daten über Fahrzeuglassungen zur Verfügung stellt. Für *selbständige* Online-Abfragen durch die Versicherungsgesellschaften braucht es aber – analog zu den elektronischen Behördenabfragen – eine kantonale Gesetzesgrundlage.

Absatz 3 bildet die gesetzliche Grundlage für die in nahezu allen Kantonen mögliche Abfrage der Inhaberinnen und Inhaber von Kontrollschildern. Wer seine Halterdaten nicht preisgeben möchte, kann den Online-Zugriff kostenlos sperren lassen.

§ 16 Kontrolle der Online-Zugriffe, Entzug der Zugriffsberechtigung

Die Motorfahrzeugkontrolle hat die so genannte "Datenherrschaft" über die Fahrzeugzulassungsdaten und muss daher für eine rechtmässige Handhabung der erteilten Zugriffsberechtigungen auf ihr System sorgen.⁶³ Mit Stichprobenkontrollen ist zu überprüfen, ob der elektronische Datenbezug bestimmungsgemäss – das heisst zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe respektive zur Abwicklung der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung (vgl. § 15 Absatz 1 Revisionsentwurf) – erfolgt. Die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen sind der Aufsichtsstelle Datenschutz mitzuteilen, damit sie ihre gesetzliche Aufgabe, die Aufsicht über die Datenbearbeitungen wahrzunehmen⁶⁴, erfüllen kann.

D. Schlussbestimmungen (§§ 17 und 18)

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts / § 18 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

⁶³ vgl. § 6 Absatz 1 Informations- und Datenschutzgesetz BL (SGS 162): "Die Verantwortung für den Umgang mit Informationen trägt dasjenige öffentliche Organ, das die Informationen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet."

⁶⁴ vgl. § 40 Informations- und Datenschutzgesetz BL (SGS 162)

2. In eine neue Verordnung des Regierungsrats zu überführende Bestimmungen der landrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

In seiner mittlerweile über 40-jährigen SVG-Verordnung legt der Landrat auch die Zuständigkeiten respektive die Aufgaben *kantonomer Dienststellen* beim Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes fest⁶⁵. Das entspricht nicht mehr dem heute geltenden Verwaltungsorganisationsrecht von 1983⁶⁶. Dieses ermächtigt *den Regierungsrat* als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons, darüber zu entscheiden, wie und von wem die Verwaltungsaufgaben des Kantons erfüllt werden.⁶⁷ Daher werden die bisherigen Zuständigkeitszuweisungen der landrätlichen SVG-Verordnung, soweit sie kantonale Behörden unterhalb der Direktionsstufe betreffen, in eine neue regierungsrätliche "Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft" übergeführt.

3. Ersatzlos aufzuhebende Bestimmungen der Verordnung des Landrats zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

§ 7 Untersuchungs- und Polizeibeamte

Diese Bestimmung wurde durch den Erlass von höherrangigem Recht abgelöst. Das Polizeigesetz⁶⁸ ermächtigt die Polizei Basel-Landschaft, gegenüber Fahrzeuglenker/-innen mit klaren Anzeichen von Angetrunkenheit sowie gegenüber an Verkehrsunfällen beteiligten Strassenbenützer/-innen die Entnahme einer Blutprobe anzuordnen.

§ 8 Übertragung von Befugnissen durch den Regierungsrat

Nach dem basellandschaftlichen Verwaltungsorganisationsgesetz von 1983⁶⁹ kann der Regierungsrat Befugnisse der Direktionen an Dienststellen "abtreten". Mit dieser höherrangigen Gesetzesregelung wurde die gleichlautende Regelung in § 8 der SVG-Verordnung gegenstandslos.

§ 9 Fussgänger, Reiter und Führer motorloser Fahrzeuge

Das Bundesrecht⁷⁰ legt fest, dass sich Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten (= motorlose Fahrzeuge) und Strassenbenützer/-innen (Fussgänger/-innen und Reiter/-innen) nach kantonalem Recht richten, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradver-

⁶⁵ vgl. insbesondere die §§ 3 – 5

⁶⁶ Verwaltungsorganisationsgesetz (SGS 140, VwOG) sowie Dekret zum VwOG (SGS 140.1)

⁶⁷ Für die Zuordnung der Dienststellen ist der Regierungsrat zuständig (§ 32 Absatz 2 VwOG). Dieser kann Befugnisse der Direktionen an Dienststellen abtreten (§ 8 VwOG). Weiter obliegt es dem Regierungsrat, die Aufgaben/Befugnisse der Dienststellen und ihrer Abteilungen zu regeln (§ 6 Dekret zum VwOG).

⁶⁸ § 28 Polizeigesetz vom 28. November 1996 (SGS 700)

⁶⁹ § 8 Gesetz vom 6. Juni 1983 über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz VwOG, SGS 140)

⁷⁰ Artikel 3 Absatz 5 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

kehrs erforderlich sind. Solchen Massnahmen kommt angesichts der heutigen Reichweite der Geltung des Bundesrechts keine praktische Bedeutung mehr zu⁷¹. Deshalb kann auf § 9 der bisherigen SVG-Verordnung ersatzlos verzichtet werden.

§ 10 Notdienste

Bereits auf Grund des Bundesrechts⁷² dürfen Lenker/-innen von Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei von den Verkehrsregeln abweichen, wenn ein Notfall vorliegt. Deshalb braucht es keine zusätzliche kantonale Regelung.

§ 12 Reklamen

Auch diese Bestimmung der bisherigen SVG-Verordnung kann ersatzlos entfallen. Seit 1999 besteht im Raumplanungs- und Baugesetz eine formellgesetzliche Grundlage⁷³ für die Bewilligungspflicht und weitere Vorschriften über Reklamen.

§ 13 Parkuhren, Parkscheiben

Besondere Parkierungszonen (z.B. die sog. "Blaue Zone" mit blau markierten Parkplätzen für unentgeltliches, aber auf eine Stunde beschränktes Parkieren oder Zonen mit Parkuhren) stellen Verkehrsbeschränkungen dar. Diese sind bereits in § 3 Absatz 1 Buchstabe a (Zuständigkeit des Kantons für Kantonsstrassen) und in § 4 Absatz 1 (Zuständigkeit der Gemeinde für Gemeindestrassen) geregelt.

§ 16 Parkieren von Fahrzeugen mit gefährlichen Ladungen

Auf diese Bestimmung ist zu verzichten, weil dafür inzwischen eine bundesrechtliche Vorschrift besteht.⁷⁴

§ 17 Bewilligungspflicht für Dauerparkierer

Absatz 2 kann entfallen, da für die Genehmigung der Gemeindereglemente über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund seit geraumer Zeit nicht mehr der Regierungsrat, sondern die Sicherheitsdirektion zuständig ist⁷⁵.

⁷¹ vgl. René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, 2. Aufl. 2002, Band I, Rz 107

⁷² Artikel 27 Absatz 2 SVG und Artikel 16 Absatz 1 Verkehrsregelverordnung (VRV; 741.11)

⁷³ § 105 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400)

⁷⁴ Verordnung (des Bundesrats) vom 29.11.2002 über die Beförderungen gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621), Anhang 1 / Ziffer 8.4.1

⁷⁵ vgl. § 5 Buchstabe e der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25)

§§ 20 – 24 (Bestimmungen über Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge)

Durch eine Revision der bundesrechtlichen Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) im Jahr 1989 wurden die §§ 20 – 24 der bisherigen SVG-Verordnung betreffend die Kennzeichen für Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge obsolet, weil nun das Bundesrecht entsprechende Regelungen enthält. Anwendbar blieb einzig noch § 21 Absatz 2 der SVG-Verordnung, der die Finanzdirektion als zuständig erklärt, die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kollektiv-Haftpflichtversicherung für jene Fahrradfahrer/-innen abzuschliessen, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen. Mittlerweile erübrigt sich auch diese Zuständigkeitsregelung, weil der Bund per 1. Januar 2012 die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder abschaffte. Damit sind nun sämtliche bisherigen Regelungen der SVG-Verordnung betreffend Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge gegenstandslos geworden und daher ersatzlos zu streichen.

§§ 25 – 28 und §§ 28a – 28c (Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle BL und der Polizei BL)

Diese veralteten Bestimmungen sind seit dem Erlass von einschlägigen Gebührenverordnungen⁷⁶ nicht mehr rechtswirksam. Eine eigenständige Gebührenverordnung für die Motorfahrzeugkontrolle besteht seit 1983, eine solche für die Polizei Basel-Landschaft seit 1981. Die dadurch obsolet gewordenen Gebührenregelungen in der bisherigen SVG-Verordnung des Landrats konnten jedoch nicht durch den Regierungsrat aufgehoben werden, weil die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Rechtserlasses allein in der Kompetenz desjenigen Organs liegt, das den Rechtserlass beschlossen hat.

§ 30 Pferdestärke

Auch auf diese Bestimmung ist ersatzlos zu verzichten, da sich die Definition und die Ermittlung der Leistung von Verbrennungs- oder Elektromotoren heute allein nach dem Bundesrecht⁷⁷ richtet.

§ 33 Fahrzeugwechsel

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben⁷⁸ und die zugehörige Ausführungsverordnung⁷⁹ regeln die Bemessung der Verkehrssteuern abschliessend, womit sich auch diese Regelung der bisherigen SVG-Verordnung erübrigt.

⁷⁶ vgl. die Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36) sowie die Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35)

⁷⁷ Artikel 46 Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)

⁷⁸ SGS 341

⁷⁹ Verordnung vom 7. Dezember 1993 zum Gesetz über die Verkehrsabgaben (SGS 341.11)

§ 37 Entschädigung bei Bewilligungsverweigerung

Dass auch Bewilligungsverweigerungen gebührenpflichtig sind, ergibt sich aus dem Verursacherprinzip, denn auch bei Nicht-Erteilung einer beantragten Bewilligung musste vorgängig das Gesuchsprüfungsverfahren durchgeführt werden. Zudem enthalten die Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft⁸⁰ und die Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle⁸¹ bereits eine entsprechende Regelung. Somit ist auch diese Bestimmung der SVG-Verordnung ersatzlos zu streichen.

C. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens⁸²

Politische Parteien und Interessensorganisationen

Die CVP begrüsst den Revisionsentwurf, bittet aber um Überprüfung der heutigen Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Verkehrsbereich.

► *Die Aufteilung der Kontrollaufgaben im Verkehrsbereich zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes neu geregelt und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs.*

Auch die EVP unterstützt die Schaffung eines neuen Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft an Stelle der bisherigen Landratsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr. Ihre Änderungsvorschläge wurden im Gesetzesentwurf soweit als möglich berücksichtigt.

► *Zum Begehren auf Streichung von § 15 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs, wonach die Inhaber/-innen von Motorfahrzeug-Kontrollschildern den Online-Zugriff auf ihre Halterdaten sperren lassen können, ist anzumerken, dass diese Regelung der verbindlichen Vorgabe von § 26 des Informations- und Datenschutzgesetzes entspricht.*

Die FDP begrüsst den Ersatz der heutigen Landratsverordnung durch ein neues Gesetz. Sie ist mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden und ist erfreut, dass auf viele bisherige Detailregelungen verzichtet wird. Zu § 8 des Gesetzesentwurfs wird beantragt, dass nicht die Sicherheitsdirektion, sondern die Gemeinden zuständig sein sollen, Ausnahmen für das Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern auf *Gemeindestrassen* zu bewilligen.

► *Das Anliegen ist in § 8 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs berücksichtigt.*

⁸⁰ SGS 145.35, vgl. § 1 Absatz 4

⁸¹ SGS 145.36, vgl. § 11 Buchstabe d

⁸² Mit Stellungnahme des Regierungsrats (siehe ► *kursiv dargestellte Bemerkungen*)

Die Grünen Baselland begrüßen ebenfalls ein neues Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft und regen die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung für eine Mehrheit der Parkplätze auf den Kantons- und Gemeindestrassen sowie eine generelle Gebührenpflicht für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichem Grund an. Weiter sei beim Online-Zugriff auf Daten der Fahrzeugzulassung fraglich, ob dem Datenschutz ausreichend Rechnung getragen werde.

► *Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Gemeindekompetenz, das gilt auch für die von einigen Gemeinden bereits eingeführte Gebührenpflicht für das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichen Strassen. Ferner ist die Regelung des Online-Datenzugriffs in § 15 des Gesetzesentwurfs, die auch jeder Fahrzeughalterin und jedem Fahrzeughalter das Recht gibt, den Online-Zugriff kostenlos sperren zu lassen, mit der Aufsichtsstelle Datenschutz abgesprochen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel 126 Absatz 1 der bundesrechtlichen Verkehrszulassungsverordnung⁸³ hinzuweisen, der wie folgt lautet: "Name und Adresse von Inhabern eines Kontrollschildes können jedermann bekanntgegeben werden."*

Für die SP ist unbestritten, dass bei der bisherigen Landratsverordnung von 1968 Handlungsbedarf besteht. Den Gesetzesentwurf beurteilt sie als knapp und übersichtlich, bedauert aber, dass die Chance verpasst worden sei, darin auch der Förderung des Langsamverkehrs Ausdruck zu geben.

► *Die Förderung des Langsamverkehrs ist eine verkehrs- respektive umweltpolitische Massnahme, die inhaltlich nicht in das kantonale Strassenverkehrsgesetz passt (vgl. § 1 "Zweck" des Gesetzesentwurfs). Dieses Thema sprengt auch den Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens. Es wäre allenfalls im kantonalen Umweltschutzgesetz (SGS 780) zu regeln, das auch andere verkehrsberuhigende Massnahmen postuliert⁸⁴. Die Anregung der SP, bei den Ausnahmegewilligungen für das Parkieren im Parkierverbot die Spitex-Dienste aufzuführen, ist im Gesetzesentwurf sinngemäss berücksichtigt (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a).*

Die SVP befürwortet den Verzicht auf hinfällige und nicht mehr zeitgemässe Regelungen und schlägt eine Zerteilung des Gesetzesentwurfs in "Vollzug des Bundesrechts" und "Kantonale Strassenverkehrsvorschriften" vor.

► *Die gewünschte Gliederung des Gesetzesentwurf ist bereits realisiert, indem Abschnitt A. die Zuständigkeitszuweisungen und Abschnitt B. die eigenständigen kantonalen Strassenverkehrsvorschriften enthält. Die weiteren Anregungen zum Wortlaut einzelner Entwurfsbestimmungen sind aus der Sicht des Regierungsrats nicht zwingend, handelt es sich doch bei den*

⁸³ SR 741.51

⁸⁴ § 16 Schutz der Wohngebiete

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen insbesondere mit verkehrsberuhigenden Massnahmen dafür, dass der Durchgangs- und der Pendlerverkehr Wohngebiete möglichst wenig beeinträchtigen.

² Soweit es das Bundesrecht zulässt, verfügen die Gemeinden auf Gemeindestrassen in dichtbesiedelten Wohngebieten eine Zonenhöchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Für einzelne Strassenzüge können sie Ausnahmen vorsehen.

fraglichen Regelungen um solche aus der bisherigen SVG-Landratsverordnung, die in der langjährigen Rechtsanwendungspraxis zu keinen Problemen Anlass gaben.

Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst die Absicht, veraltete Bestimmungen der heutigen SVG-Landratsverordnung zu aktualisieren oder darauf zu verzichten. Daneben regt sie die Einführung einer kantonalen, idealerweise bi-kantonalen Parkraumbewirtschaftung sowie die Berücksichtigung des Gewerbes bei den Parkierungserleichterungen gemäss § 11 an. Ferner vermisst die Wirtschaftskammer eine gesetzliche Verpflichtung des Kantons zur interkantonalen Kooperation und fordert, dass sämtliche Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen hinsichtlich negativer Auswirkungen für die Nachbarkantone zu überprüfen und bei Bedarf mit diesen zu koordinieren sind. Schliesslich fordert sie auch eine Gesetzesbestimmung, die die Gemeinden klar auffordert, eine kantonsweit gültige Gewerbeparkkarte zu schaffen.

► *Zwischen der Einführung einer kantonsweit einheitlichen Parkraumbewirtschaftung durch die Gemeinden, die von der Sache her im kantonalen Strassengesetz (SGS 430) zu regeln ist, und dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben besteht kein thematischer Zusammenhang und würde dessen Rahmen sprengen. Zu den Parkierungserleichterungen gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs ist festzuhalten, dass Buchstabe a der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren eigenem Haushalt dient, während Buchstabe b eine Forderung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen⁸⁵ erfüllt. Beide Regelungen setzen gewichtige öffentliche Interessen um, mit denen das Interesse von Gewerbebetrieben mit Notfalldiensten an Parkierungserleichterungen so nicht vergleichbar ist. Im Übrigen steht auch den Gewerbetreibenden die Möglichkeit offen, für gewisse Verrichtungen Parkplätze reservieren zu lassen (§ 12 Gesetzesentwurf). Auch eine bikantonale Gewerbeparkkarte, für die eine Arbeitsgruppe BL/BS im Oktober 2011 eine Lösung präsentiert hat, wird dem Gewerbe Parkierungserleichterungen bringen. Sie soll den Handwerkern und Gewerbetreibenden auf beiden Kantonsgebieten zeitlich unbeschränktes Parkieren während der Arbeitsverrichtung ermöglichen und per 2013 eingeführt werden. Schliesslich erscheint dem Regierungsrat eine gesetzlich verankerte Pflicht zur interkantonalen Koordination von Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen nicht nötig, dies wird bei grenzüberschreitenden Auswirkungen bereits praktiziert.*

⁸⁵ Kurz: Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3). Dessen Artikel 1 verlangt die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es behinderten Menschen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Gestützt darauf gesteht die bundesrechtliche Verkehrsregelnverordnung gehbehinderten Personen ausdrücklich Parkierungserleichterungen zu (Artikel 20a VRV).

Das KMU-Forum äussert zwei Anliegen, die auch von der Wirtschaftskammer Baselland vorgetragen werden (Bewilligungserteilung für das ausnahmsweise Parkieren von Fahrzeugen im Parkierverbot neu auch an Gewerbetriebe mit Notfalldiensten sowie Schaffung einer kantonsweit gültigen Gewerbeparkkarte).

► *Vergleiche die vorstehenden Bemerkungen zur Vernehmlassung der Wirtschaftskammer Baselland.*

Der Arbeitgeberverband Basel verzichtete auf eine Stellungnahme.

Für den VCS (Sektion beider Basel) wurde die Gelegenheit verpasst, im Revisionsentwurf den emissionsfreien und klimafreundlichen Fuss- und Veloverkehr als dritte gleichberechtigte Säule neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr zu verankern. Auch fehle im Zweckartikel (§ 1) eine Festlegung gemäss den Beschlüssen im kantonalen Richtplan, Objektblätter V3 Langsamverkehr/Wegnetze. Zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs regt der VCS zudem Änderungen oder Ergänzungen an. So wünscht er sinngemäss für § 5 (Verbot der Fahrzeugreinigung, -reparatur und -wartung auf öffentlichem Grund) eine Formulierung, die es weiterhin ermöglicht, die beliebten Veloputz- und -flicktage auf öffentlichem Grund durchzuführen.

► *Der vorliegende Gesetzesentwurf legt die kantonsinternen Zuständigkeiten zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts sowie ergänzende kantonale Strassenverkehrsvorschriften fest (vgl. § 1). Die Anliegen des VCS sind hingegen verkehrs- und umweltpolitischer Natur, die keinen Zusammenhang zum vorliegenden Rechtsetzungsvorhaben aufweisen. Sie wären im Strassengesetz (SGS 430) zu regeln, dessen Revision im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens nicht zur Diskussion steht. Zu § 5 des Gesetzesentwurfs ist anzumerken, dass dessen Formulierung bereits in der bisherigen SVG-Landratsverordnung (§ 11) enthalten ist, die sich während ihrer mehr als 40-jährigen Geltung bewährt und die sinnvollen Veloputz- und -flicktage auf öffentlichem Grund keineswegs verunmöglicht hat. Zudem werden diese auf öffentlichen Gemeindestrassen und -plätzen durchgeführt, weshalb es in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde liegt, eine Bewilligung zu verlangen.*

Pro Velo beider Basel bedauert, dass das kantonale Strassenverkehrsrecht vor allem mit Blick auf den motorisierten Verkehr überarbeitet wurde. Der Gesetzesentwurf solle so ergänzt werden, dass Kanton und Gemeinden die Ansprüche von Velofahrenden und Fussgängern als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer berücksichtigen und den Beschlüssen der kantonalen Gesamtverkehrsschau und der Förderung des umweltfreundlichen Verkehrs Rechnung tragen. Daneben regt auch Pro Velo beider Basel Änderungen oder Ergänzungen zu einzelnen Entwurfsbestimmungen an, unter anderem wie der VCS zu § 5 des Gesetzesentwurfs.

► *Vergleiche die vorstehenden Bemerkungen zur Vernehmlassung des VCS (Sektion beider Basel).*

Gemeinden

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich der Verband basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)⁸⁶ sowie 31 Gemeinden, die sich der VBLG-Stellungnahme anschliessen.

Der VBLG begrüsst die Aktualisierung des bisherigen kantonalen Strassenverkehrsrechts in Form eines Gesetzes sowie die Bemühungen um einen schlanken Erlass. Zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurf regt der Gemeindeverband Änderungen oder Ergänzungen an. So hält er bei Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen (§ 3 Buchstabe a) ein vorgängiges Anhörungsrecht der Gemeinde für angebracht, wenn der betreffende Strassenabschnitt innerhalb einer Ortschaft liegt. Weiter möchte er das Verbot, schwere Motorwagen (sprich: Lastwagen) und Anhänger regelmässig über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen auf öffentlichem Grund zu parkieren (§ 8), auf Wohnmobile und kleinere Nutzfahrzeuge mit hohen Aufbauten ausdehnen. Zudem solle im Interesse einer klaren Kompetenzregelung allein der Kanton für das Wegschaffen von vorschriftswidrig parkierten oder verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugen zuständig sein. Ferner bittet der VBLG, auch den Spitex-Diensten und ähnlichen Dienste Parkierungserleichterungen (§ 11) zu gewähren. Ferner ergänzen zwei Gemeinden die Stellungnahme des VBLG mit vereinzelt Zusatzanliegen, wobei die Gemeinde Allschwil die Einführung einer einheitlichen kantonalen Gewerbeparkkarte vorschlägt.

► *Im Gesetzesentwurf ist das berechtigte Gemeindeanliegen, bei Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassenabschnitten innerorts ein vorgängiges Anhörungsrecht der betroffenen Gemeinde vorzusehen, berücksichtigt (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a). Auch die Gesetzesbestimmung über das Entfernen von Fahrzeugen (§ 10) wurde im Sinne der Gemeinden angepasst und enthält nun insbesondere auch eine Regelung für herrenlose Fahrzeuge. Ferner wurden auch die Regelungen über die Parkierungserleichterungen und das Parkieren in besonderen Fällen überarbeitet (§ 11 und § 12). Ein kantonsweites Verbot für das Parkieren von Wohnmobilen und kleinere Nutzfahrzeugen mit hohen Aufbauten ausserhalb von speziell gekennzeichneten Parkplätzen erachtet der Regierungsrat indessen als nicht nötig und nicht zielführend, da die örtlichen Verhältnisse in den 86 Gemeinden sehr unterschiedlich sind und ein generelles Verbot dieser Tatsache nicht gerecht würde. Besteht in einer Gemeinde ein ausgewiesener Bedarf für ein solches Verbot, kann diese Verkehrsbeschränkung gestützt auf § 4 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs im kommunalen Recht vorgeschrieben werden (etwa im Polizeireglement oder im allenfalls vorhanden Parkierungsreglement). Zum Thema Gewerbeparkkarte ist auf die entsprechenden Bemerkungen zur Vernehmlassung der Wirtschaftskammer Baselland hinzuweisen.*

⁸⁶ Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungen jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.3.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

Kantonsgericht und weitere Adressaten

Das Kantonsgericht (Geschäftsleitung) verzichtete auf eine Stellungnahme.

Auch die Basellandschaftliche Richtervereinigung verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband hatte zum Revisionsentwurf keine Bemerkungen oder Ergänzungen anzubringen.

D. Finanzielle und personelle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung

1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft bewirkt keine Mehrausgaben. Die bisherige, bewährte Zuständigkeitsordnung beim Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung wird beibehalten und die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind nicht ausgabenwirksam.

2. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des KMU-Entlastungsgesetzes⁸⁷ ergibt, dass das entworfene Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft keine spezifischen Auswirkungen auf die KMU hat. Lediglich die wenigen kantonalen Strassenverkehrsvorschriften in den §§ 5 – 13 des Gesetzesentwurfs können auch KMU tangieren. Deren Zahl lässt sich jedoch weder exakt bestimmen noch abschätzen, da die Betroffenheit nicht branchenabhängig ist. Ohnehin handelt es sich um Strassenverkehrsregeln, die für alle Fahrzeughalterinnen und -halter gleichermassen gelten müssen. Sie dienen dem gewichtigen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wovon die KMU nicht ausgenommen werden können. Ferner liegen bestimmte kantonale Strassenverkehrsvorschriften des Gesetzesentwurfs gerade auch im Interesse der KMU. So kann auf öffentlichen Strassen ausnahmsweise das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern *ohne Kontrollschilder* bewilligt werden (§ 7 Revisionsentwurf). Dass andererseits auf öffentlichem Grund nur in Notfällen Reparatur- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden dürfen, stellt mit Blick auf den Umweltschutz eine Selbstverständlichkeit und keine KMU-spezifische Belastung dar (vgl. § 5 Revisionsentwurf und vorne S. 8 die Erläuterungen dazu). Das gilt auch für die Rege-

⁸⁷ Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleineren und mittleren Unternehmen KMU (SGS 541)

lung, wonach schwere Motorfahrzeuge und Anhänger nicht regelmässig über Nacht und an Sonn-/Feiertagen ausserhalb der speziell markierten Lastwagen-Parkplätze parkiert werden dürfen, wobei aber auch hier Ausnahmen möglich sind (vgl. § 8 Revisionsentwurf und vorne S. 9 f. die Erläuterungen dazu).

Insgesamt haben die 18 Bestimmungen des entworfenen Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft, welche die bisher 40 Paragraphen der landrätlichen SVG-Verordnung ersetzen sollen, keine besonderen Auswirkungen auf die KMU. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern die Regelungsdichte im Sinne der Zwecksetzung des KMU-Entlastungsgesetzes noch weiter als vorgeschlagen reduziert und die administrative Belastung abgebaut werden könnte.

E. Antrag an den Landrat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (gemäss Beilage 1) zu beschliessen.

Liestal, 10. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Achermann

- Beilagen:**
1. Entwurf des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft
 2. Synopse (Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht)

*Entwurf***Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL)**

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck**

Dieses Gesetz legt die Zuständigkeiten zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton sowie ergänzende kantonale Strassenverkehrsvorschriften fest, soweit das Bundesrecht solche zulässt.

§ 2 Vollzug und Aufsicht

¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht das Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus.

² Schreibt das Bundesrecht eine vom Kanton zu bezeichnende Behörde als Beschwerdeinstanz vor, ist dies der Regierungsrat.

§ 3 Kantonale Zuständigkeiten

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion über:

- a. alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhören der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften;
- b. abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen, nach Anhören der Gemeinde;
- c. den Standort von Ortschaftstafeln, nach Anhören der Gemeinde;
- d. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Gesellschaftswagen im fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen.

¹ SGS 100, GS 29.276

² Die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion erfüllt.

§ 4 Kommunale Zuständigkeiten

¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide.

² Vorbehalten bleiben § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c.

³ Die Gemeinde hat die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören bei:

- a. Vortrittsregelungen,
- b. Überholverbote,
- c. Fussgängerstreifen,
- d. Markierungen für den fahrenden Verkehr (Mittelmarkierungen).

B. Strassenverkehrsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 5 Reinigung, Reparatur und Wartung auf öffentlichem Grund

¹ Das Reinigen, Reparieren und Warten von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.

² In Notfällen dürfen Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vorgenommen werden, falls der Schaden sofort behoben werden kann und die Umwelt nicht gefährdet wird.

³ Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können, ist das Fahrzeug vom öffentlichen Grund zu entfernen.

§ 6 Raupenfahrzeuge

Auf öffentlichen Strassen dürfen Raupenfahrzeuge nur mit einem geeigneten Transportfahrzeug befördert werden.

II. Vorschriften über das Parkieren

§ 7 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

¹ Die Sicherheitsdirektion kann in besonderen Fällen das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen für eine beschränkte Zeit bewilligen.

² Handelt es sich um Gemeindestrassen und -parkplätze, ist vorgängig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 8 Schwere Motorwagen und Anhänger

¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen für schwere Motorwagen und Anhänger jeder Art verboten.

² Die Sicherheitsdirektion kann für Kantonsstrassen und die Gemeinde kann für Gemeindestrassen Ausnahmen gestatten.

§ 9 Bewilligungspflicht für Dauerparkieren

¹ Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht an gleicher Stelle auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons kann von der Gemeinde unter Bewilligungspflicht gestellt werden; sie kann dafür eine Gebühr erheben.

² In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass Parkierfelder auf Kantonsstrassen vom Kanton gesperrt werden können und dies entschädigungslos zu dulden ist, wenn die Parkierfelder als Ersatzflächen beim Strassenbau, bei Betriebsvorkommnissen oder aus anderen Gründen benötigt werden.

§ 10 Entfernen von Fahrzeugen

¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.

² Zuständig für die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten und von verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugen ist die Polizei Basel-Landschaft; werden Fahrzeuge in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft durch die Gemeinde entfernt, erhebt diese die Aufwandgebühr und Auslagen gemäss Absatz 5.

³ Zuständig für die Entfernung von herrenlosen Fahrzeugen, die weder vorschriftswidrig parkiert sind noch den Verkehr behindern oder gefährden, obliegt der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse, auf der sie sich befinden.

⁴ Die Entfernung ist der Halterin / dem Halter oder der Eigentümerin / dem Eigentümer des Fahrzeugs sobald als möglich mitzuteilen.

⁵ Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs wird eine Aufwandgebühr erhoben; Auslagen für den Beizug Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Nach sechs Monaten können nicht abgeholte Fahrzeuge verwertet werden; der Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.

§ 11 Parkierungserleichterungen

¹ Die Sicherheitsdirektion kann auf Gesuch hin Parkierungserleichterungen für die öffentlichen Strassen und Plätze von Kanton und Gemeinden bewilligen:

- a. für Personen oder Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen;

- b. für gehbehinderte Personen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren.

² Die Bewilligungsbehörde orientiert sich bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs der Parkierungserleichterung sowie bezüglich der Bewilligungssausstellung und des Bewilligungsentzugs an den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST).

³ Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Kontrollverfahren Auskünfte bei der gesuchstellenden Person sowie bei weiteren betroffenen Personen einholen und ergänzende Unterlagen verlangen.

§ 12 Parkieren in besonderen Fällen

¹ Das Reservieren von öffentlichen Parkplätzen auf Kantons- und Gemeindestrassen für Güterumschlag, Wohnungsumzug und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde der betroffenen Gemeinde erteilt und ist zu befristen.

III. Strafbestimmung

§ 13 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. gegen das Verbot der Reinigung, Reparatur und Wartung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gemäss § 5 Absatz 1 verstösst,
 - b. gegen das Verbot der Beförderung von Raupenfahrzeugen mit einem ungeeigneten Transportfahrzeug gemäss § 6 verstösst,
 - c. gegen das Parkierungsverbot für schwere Motorwagen und Anhänger ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen gemäss § 8 Absatz 1 verstösst,
- wird mit Busse bestraft.

C. Besondere Bestimmungen

§ 14 Zuteilung von Kontrollschildern, Wunschkontrollschilder

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Kontrollschilder für Motorfahrzeuge.

² Erfolgt die Zuteilung eines Kontrollschilds auf speziellen Wunsch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters ausserhalb der ordentlichen Zuteilungskriterien, wird für die Zuteilung und Benützung dieses Kontrollschilds eine besondere Abgabe erhoben.

³ Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach der Anzahl Ziffern auf dem Wunschkontrollschild und kann bis zu 5'000 Fr. betragen; der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

⁴ Die Zuteilung kann auch durch Versteigerung an meistbietende Personen ohne Begrenzung der Abgabenhöhe erfolgen.

§ 15 Online-Zugriff auf Daten der Fahrzeugzulassung

¹ Daten aus den Registern der Fahrzeugzulassung dürfen durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden:

- a. gegenüber Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben;
- b. gegenüber Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften zur Abwicklung der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung.

² Der Online-Zugriff gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist kostenpflichtig. Die Aufwandgebühr (inklusive Kontoeinrichtung und Stichprobenüberprüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle gemäss § 16 Absatz 1) richtet sich nach der Zahl der Online-Zugriffe.

³ Namen und Adressen von Inhaberinnen und Inhabern eines Kontrollschilds dürfen Privaten für Abfragen im Einzelfall durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden. Die Kontrollschild-Inhaberinnen und -Inhaber können den Online-Zugriff auf ihre Daten gebührenfrei sperren lassen.

§ 16 Kontrolle der Online-Zugriffe, Entzug der Zugriffsberechtigung

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft stichprobenweise, ob der Online-Datenbezug bestimmungsgemäss erfolgt. Sie teilt die Ergebnisse der Aufsichtsstelle Datenschutz mit.

² Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch kann die Motorfahrzeugkontrolle externe Fachleute beiziehen. Wird einer Organisation gemäss § 15 Absatz 1 Buchstabe b ein missbräuchlicher Datenbezug nachgewiesen, trägt diese die Kosten für den Beizug externer Fachleute.

³ Bei Missbrauch der Systeme und Daten kann die Online-Zugriffsberechtigung entzogen werden.

D. Schlussbestimmungen**§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 4. April 1968² zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

² SGS 481.1, GS 23.665

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

Geltendes Recht	Revisionsentwurf (Änderungen sind kursiv hervorgehoben)	Bemerkungen zum Revisionsentwurf
Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr Vom 4. April 1968 Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1910 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, beschliesst: I. Zuständigkeit § 1 Aufsicht und Vollzug ¹ Die Polizeidirektion ist zuständig für die Aufsicht über den Strassenverkehr und den Vollzug der entsprechenden Vorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. ² Wird in bundesrechtlichen Erlassen eine vom Kanton zu bezeichnende Oberbehörde als Beschwerdeinstanz vorgeschrieben, so ist dies der Regierungsrat.	Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft (SVG BL) Vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst: A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Zweck <i>Dieses Gesetz legt die Zuständigkeiten zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton sowie ergänzende kantonale Strassenverkehrsvorschriften fest, soweit das Bundesrecht solche zulässt.</i> § 2 Vollzug und Aufsicht ¹ <i>Die Sicherheitsdirektion vollzieht das Strassenverkehrsrecht von Bund und Kanton, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und übt die Aufsicht über den Strassenverkehr aus.</i> ² <i>Schreibt das Bundesrecht eine vom Kanton zu bezeichnende Behörde als Beschwerdeinstanz vor, ist dies der Regierungsrat.</i>	Neuer Zweckartikel Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 2 Gemeinsame Beschlüsse der Bau- und der Polizeidirektion Die Polizeidirektion entscheidet in Verbindung mit der Baudirektion über – Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen – die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Gesellschaftswagen im Linienverkehr – sowie nach Anhören der Gemeinden über – die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten innerorts und ausserorts – den Standort der Ortschaftstafeln. § 21 Versicherung ¹ Die Halter müssen nachweisen, dass sie eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundes abgeschlossen haben. ² Die Finanzdirektion schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundes für jene Radfahrer ab, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen. § 6 Gemeinden Über den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen entscheidet die zuständige Gemeindebehörde nach Anhören des Polizeikommandos. Vorbehalten bleibt § 2.	§ 3 Kantonale Zuständigkeiten ¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion über: - alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhören der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften; - abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen, nach Anhören der Gemeinde; - den Standort von Ortschaftstafeln, nach Anhören der Gemeinde; - die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Gesellschaftswagen im fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmen. ² Die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion erfüllt. <u>entfällt</u> § 4 Kommunale Zuständigkeiten ¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide. ² Vorbehalten bleiben § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c.	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung ausser in Buchstabe a (neues Anhörungsrecht der Gemeinde). - Bisheriger § 21 Absatz 1 ist bereits im Bundesrecht geregelt (Artikel 11 Absatz 1 SVG). - Bisheriger § 21 Absatz 2 ist obsolet, weil die obligatorische Fahrrad-Haftpflichtversicherung im Bundesrecht abgeschafft wurde (neuformulierter Artikel 70 SVG). Redaktionelle Anpassung mit der Präzisierung, dass die Gemeinde ihre Beschlüsse der Polizei BL nur noch zur Kenntnis zu bringen hat (Absatz 1). Ausgenommen sind Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen, die besonders verkehrssicherheitsrelevant sind; Polizei BL
--	---	---

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 4 Polizeikommando ¹ Das Polizeikommando ist zuständig für - die Verweigerung und den Entzug der Lernfahr- und Führerausweise und des Fahrlehrerausweises - die Untersagung des Führens von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, von Fuhrwerken und Fahrrädern - Verwarnungen und Entzugsandrohungen - die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen - verkehrspolizeiliche Anordnungen über das Anbringen von Signalen und Markierungen auf Kantonsstrassen und die Aufsicht über die Signalisation im ganzen Kanton - die Bewilligung für Anlässe, die den Verkehr auf den Kantonsstrassen behindern, sowie nach Anhören der Gemeinden für rennsportliche Veranstaltungen - die Bewilligung des werkinernen Verkehrs auf öffentlichen Strassen ² Vor dem Erlass verkehrspolizeilicher Anordnungen über das Anbringen von Signalen und Markierungen auf Kantonsstrassen in überbautem Gebiet hört das Polizeikommando die Gemeinde an. § 5 Motorfahrzeugkontrolle Die Motorfahrzeugkontrolle ist zuständig für - die Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen - die Ausstellung der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufs - die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Fahrzeugausweise und die Überwachung und Kontrolle der Fahrzeuge - die Abgabe und den Einzug von Kontrollschildern - die Überwachung der Versicherungspflicht.	³ Die Gemeinde hat die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören bei: a. Vortrittsregelungen, b. Überholverböten, c. Fussgängerstreifen, d. Markierungen für den fahrenden Verkehr (Mittelmarkierungen). <u>Wird in eine neue Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz BL übergeföhrt.</u> <u>Wird in eine neue Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz BL übergeföhrt.</u>	muss vorgängiges Anhörungsrecht zustehen, damit sie ihren Auftrag wahrnehmen kann, die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Strassennetz des Kantons zu gewährleisten (Absatz 3). Direktionsinterne Zuständigkeitszuweisungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln (LRV S. 15, Ziff. 2). Direktionsinterne Zuständigkeitszuweisungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln (LRV S. 15, Ziff. 2).
---	--	---

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 3 Tiefbauamt Das Tiefbauamt ist zuständig für die Bewilligung zum Aufbrechen kantonalen Strassen, zur Ablage von Materialien oder zur Benützung für ähnliche Zwecke. § 7 Untersuchungs- und Polizeibeamte ¹ Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, bei denen Anzeichen von Angetrunkenheit vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen. Die Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Vorprobe mit einem anerkannten Atemprüfgerät oder die medizinische Begutachtung Anhaltspunkte für eine Angetrunkenheit ergeben. ² Aufgehoben am 9. Februar 1999 (GS 33.614), mit Wirkung ab 1. März 1999. § 8 Übertragung von Befugnissen durch den Regierungsrat Der Regierungsrat kann in Ergänzung oder in Abweichung der vorstehenden Regelung einzelne Befugnisse an Direktionen oder Dienststellen übertragen. II. Strassenverkehrsvorschriften A. Allgemeine Vorschriften § 9 Fussgänger, Reiter und Führer motorloser Fahrzeuge Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und die ergänzenden Ausführungserlasse des Bundes und des Kantons gelten sinngemäss auch für Fussgänger, Reiter und Führer motorloser Fahrzeuge auf denjenigen öffentlichen Strassen und Plätzen, welche für den Verkehr von Motorfahrzeugen und Fahrrädern gesperrt sind. § 10 Notdienste Den Fahrzeugen der Sanität, der Polizei und der Feuerwehr ist in Notfällen die Benützung aller Strassen gestattet.	<u>Wird in eine neue Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz BL überführt.</u> <u>entfällt</u> <u>entfällt</u> B. Strassenverkehrsvorschriften <i>I. Allgemeine Vorschriften</i> <u>entfällt</u> <u>entfällt</u>	Direktionsinterne Zuständigkeitszuweisungen sind auf Verordnungsstufe zu regeln (LRV S. 15, Ziff. 2). Wurde durch § 28 "Anordnung der Blutprobe" des Polizeigesetzes von 1996 gegenstandslos. Wurde durch § 8 "Übertragung von Befugnissen an Dienststellen" des Verwaltungsorganisationsgesetzes von 1983 gegenstandslos. Hat wegen weitreichender Geltung des Bundesrechts heute keine praktische Bedeutung mehr. Ist heute bundesrechtlich geregelt (Artikel 27 Absatz 2 SVG und Artikel 16 Absatz 1 VRV).
---	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 11 Reinigen, Wartung und Reparieren auf der Allmend Das Reinigen und die Wartung von Fahrzeugen auf der Allmend ist verboten. Reparaturen an Fahrzeugen dürfen nur in Notfällen auf der Allmend vorgenommen werden. § 12 Reklamen Im Bereich öffentlicher Strassen dürfen Reklamen und Ankündigungen nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde angebracht werden. Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1963 betreffend den Transport von Raupenfahrzeugen (SGS 481.14) Jeder Transport von Raupenfahrzeugen auf Kantonsstrassen darf in Zukunft nur mittels Tiefgangwagen ausgeführt werden. B. Vorschriften über das Parkieren § 13 Parkuhren, Parkscheiben Die Polizeidirektion kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Vorschriften über das Parkieren in besonderen Zonen, mit Parkuhren und dergleichen erlassen. § 14 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder ¹ Die Polizeidirektion kann in besonderen Fällen das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen bewilligen. ² Bei Gemeindestrassen hat sie vorher die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.	§ 5 Reinigung, Reparatur und Wartung auf öffentlichem Grund ¹ Das Reinigen, Reparieren und Warten von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten. ² In Notfällen dürfen Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vorgenommen werden, falls der Schaden sofort behoben werden kann und die Umwelt nicht gefährdet wird. ³ Bei Defekten, die nicht sofort behoben werden können, ist das Fahrzeug vom öffentlichen Grund zu entfernen. <u>entfällt</u> § 6 Raupenfahrzeuge Auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen Raupenfahrzeuge nur mit einem geeigneten Transportfahrzeug befördert werden. II. Vorschriften über das Parkieren § 7 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder ¹ Die Sicherheitsdirektion kann in besonderen Fällen das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen für eine beschränkte Zeit bewilligen. ² Handelt es sich um Gemeindestrassen und -parkplätze, ist vorgängig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.	Konkretisierung der bisherigen Regelung, mit Ergänzung bezüglich Umweltschutz. Wurde durch § 105 "Reklamen" des Raumplanungs- und Baugesetzes von 1998 gegenstandslos. Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung. Im Revisionsentwurf geregelt: • für Gemeindestrassen: § 4 Abs. 1 (Zuständigkeit Gemeinde) • für Kantonsstrassen: § 3 Abs. 1 lit. a (Zuständigkeit Kanton) Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung.
---	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 15 Lastwagen und Anhänger ¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagenparkplätzen ist das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten. ² Das Polizeikommando kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinderat Ausnahmen gestatten. § 16 Parkieren von Fahrzeugen mit gefährlichen Ladungen Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern mit gefährlichen Ladungen ist in dicht besiedelten Gebieten an allgemein zugänglichen Orten verboten. § 17 Bewilligungspflicht für Dauerparkierer ¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht an gleicher Stelle auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons kann von der Gemeinde unter Bewilligungspflicht gestellt werden. Sie kann hierfür eine Gebühr erheben. ² Die Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. § 18 Wegschaffen von Fahrzeugen ¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr hindern oder gefährden oder die Allmend über Gebühr beanspruchen, sind durch die Polizeiorgane wegzuschaffen, sofern der Führer nicht auffindbar ist oder der polizeilichen Aufforderung zur Wegschaffung nicht nachkommt.	§ 8 Schwere Motorwagen und Anhänger ¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten <i>Parkplätzen</i> ist das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen für <i>schwere Motorwagen und Anhänger</i> jeder Art verboten. ² <i>Die Sicherheitsdirektion kann für Kantonsstrassen und die Gemeinde kann für Gemeindestrassen Ausnahmen gestatten.</i> <u>entfällt</u> § 9 Bewilligungspflicht für Dauerparkieren ¹ Das regelmässige Parkieren über Nacht an gleicher Stelle auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons kann von der Gemeinde unter Bewilligungspflicht gestellt werden; sie kann <i>dafür</i> eine Gebühr erheben. ² <i>In der Bewilligung ist darauf hinzuweisen, dass Parkierfelder auf Kantonsstrassen vom Kanton gesperrt werden können und dies entschädigungslos zu dulden ist, wenn sie als Ersatzflächen beim Strassenbau, bei Betriebsvorkommnissen oder aus anderen Gründen benötigt werden.</i> <u>entfällt</u> § 10 Entfernen von Fahrzeugen ¹ <i>Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, sind durch die zuständige Behörde zu entfernen, sofern die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar ist oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommt.</i>	Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung ausser in Absatz 2 (neu Zuständigkeit der Gemeinde für Ausnahmen auf Gemeindestrassen). Ist heute bundesrechtlich geregelt (Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, Anhang 1 Ziffer 8.4.1). Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung. Neuer Absatz 2 zur Vermeidung von Reklamationen durch Dauerparkkarteninhaber/-innen, die "ihren" Kantonsstrassenparkplatz zeitweise nicht benutzen können. Genehmigungsbehörde für kommunale Parkierreglemente ist heute die Sicherheitsdirektion (Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente, SGS 140.25). Geltende Regelung redaktionell angepasst und durch Erwähnung der "herrenlosen Fahrzeuge" ergänzt.
---	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

² Die Wegschaffung ist dem Halter oder Eigentümer so bald als möglich mitzuteilen. ³ Neben den Kosten für die Wegschaffung und Unterbringung wird eine Gebühr erhoben. ⁴ Nach sechs Monaten kann das Polizeikommando nicht abgeholte Fahrzeuge freihändig verwerten. Der Erlös wird mit den Kosten und Gebühren verrechnet. § 19 Ausnahmbewilligungen Das Polizeikommando kann Ausnahmbewilligungen für das Parkieren von Fahrzeugen erteilen.	² <i>Zuständig für die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten und von verkehrsbehindernden oder -gefährdenden Fahrzeugen ist die Polizei Basel-Landschaft; werden Fahrzeuge in Absprache mit der Polizei Basel-Landschaft durch die Gemeinde entfernt, erhebt diese die Aufwandgebühr und Auslagen gemäss Absatz 5.</i> ³ <i>Die Entfernung herrenloser Fahrzeuge, die weder vorschriftswidrig parkiert sind noch den Verkehr behindern oder gefährden, obliegt der Eigentümerschaft der öffentlichen Strasse, auf der sie sich befinden.</i> ⁴ <i>Die Entfernung ist der Halterin / dem Halter oder der Eigentümerin / dem Eigentümer des Fahrzeugs sobald als möglich mitzuteilen.</i> ⁵ <i>Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs wird eine Aufwandgebühr erhoben; Auslagen für den Beizug Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.</i> ⁶ <i>Nach sechs Monaten können nicht abgeholte Fahrzeuge verwertet werden; der Erlös wird mit den entstandenen Gebühren und Auslagen verrechnet.</i> § 11 Parkierungserleichterungen ¹ <i>Die Sicherheitsdirektion kann auf Gesuch hin Parkierungserleichterungen für die öffentlichen Strassen und Plätze von Kanton und Gemeinden bewilligen:</i> a. <i>für Personen oder Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen;</i> b. <i>für gehbehinderte Personen oder für Personen und Organisationen, die sie regelmässig transportieren.</i> ² <i>Die Bewilligungsbehörde orientiert sich bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs der Parkierungserleichterung sowie bezüglich der Bewilligungssausstellung und des Bewilligungsentzugs an den Richtlinien der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST).</i>	Konkretisierung des bisher verwendeten, zu wenig spezifischen Begriffs "Polizeiorgane". Bezeichnung des Gemeinwesens, das für die Entfernung vorschriftswidrig parkierter oder verkehrsbehindernder oder -gefährdender Fahrzeuge (Absatz 2) respektive herrenloser Fahrzeuge (Absatz 3) zu sorgen hat. Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung. Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung. Redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderung. Konkretisierung der zu unbestimmt formulierten Regelung des geltenden Rechts. Neu expliziter Hinweis auf die Anwendbarkeit der einschlägigen IKST-Richtlinien, die von den Bewilligungsbehörden schon bisher für die Gesuchsprüfung beigezogen wurden.
--	---	---

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 19 Ausnahmbewilligungen Das Polizeikommando kann Ausnahmbewilligungen für das Parkieren von Fahrzeugen erteilen.	³ Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Kontrollverfahren Auskünfte bei der gesuchstellenden Person sowie bei weiteren betroffenen Personen einholen und ergänzende Unterlagen verlangen. § 12 Parkieren in besonderen Fällen ¹ Das Reservieren von öffentlichen Parkplätzen auf Kantons- und Gemeindestrassen für Güterumschlag, Wohnungsumzug und dergleichen ist bewilligungspflichtig. ² Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde der betroffenen Gemeinde erteilt und ist zu befristen. III. Strafbestimmung § 13 Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig a. gegen das Verbot der Reinigung, Reparatur und Wartung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund gemäss § 5 Absatz 1 verstösst, b. gegen das Verbot der Beförderung von Raupenfahrzeugen mit einem ungeeigneten Transportfahrzeug gemäss § 6 verstösst, c. gegen das Parkierungsverbot ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagen-Parkplätzen gemäss § 8 Absatz 1 verstösst, wird mit Busse bestraft.	Konkretisierung der zu unbestimmt formulierten Regelung des geltenden Rechts.
II. Fahrräder und gleichgestellte Fahrzeuge § 20 Gültigkeit der Kennzeichen ¹ Die Kennzeichen sind vom 1. Januar bis zum 31. Mai des folgenden Jahres gültig. ² Die Kennzeichen und Ausweise von ausserkantonalen Haltern, die im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen, haben bis zum Ablauf Gültigkeit.	<u>entfällt</u>	Neu, um Verstösse gegen die im öffentlichen Interesse geltenden kantonalen Strassenverkehrsvorschriften durchsetzen zu können. Heute gegenstandslos, weil der Bund die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder per 1. Januar 2012 abgeschafft hat.

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 21 Versicherung ¹ Die Halter müssen nachweisen, dass sie eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundes abgeschlossen haben. ² Die Finanzdirektion schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundes für jene Radfahrer ab, die ihre Versicherungspflicht nicht anderweitig erfüllen.	<u>entfällt</u>	Heute gegenstandslos, weil der Bund die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder per 1. Januar 2012 abgeschafft hat.
§ 22 Erneuerung der Kennzeichen ¹ Die Kennzeichen sind jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres gegen Entrichtung einer Gebühr zu erneuern. ² Wer der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Kantons abgeschlossen ist, hat eine Prämie zu entrichten.	<u>entfällt</u>	Heute gegenstandslos, weil der Bund die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder per 1. Januar 2012 abgeschafft hat.
§ 23 Befestigung der Kennzeichen Die Kennzeichen sind gut sichtbar anzubringen – an Fahrrädern und Motorfahrrädern aufrecht hinten – an Motorhandwagen auf der Rückseite aufrecht in der Nähe der linken Fahrzeugkante – an landwirtschaftlichen Motoreinachsern am linken Holm in der Nähe des Handgriffes	<u>entfällt</u>	Heute gegenstandslos, weil der Bund die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder per 1. Januar 2012 abgeschafft hat.
§ 24 Ersatz verlorener Kennzeichen Verlorene Kennzeichen müssen ersetzt werden.	<u>entfällt</u>	Heute gegenstandslos, weil der Bund die obligatorische Haftpflichtversicherung für Fahrräder per 1. Januar 2012 abgeschafft hat.
IV. Steuern und Gebühren	<u>entfällt</u>	
§ 25 Zuständigkeit ¹ Die Motorfahrzeugkontrolle erhebt die Verkehrssteuern auf Motorfahrzeugen, die Gebühren für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge, die Führerprüfung und die Fahrzeug- und Führerausweise. ² Die kantonalen Polizeiposten erheben die Gebühren für Fahrräder, Motorfahrräder, Motorhandwagen und landwirtschaftliche Motoreinachsers. ³ Die übrigen Gebühren werden von der Bewilligungsbehörde erhoben.	<u>entfällt</u>	Im Verkehrsabgabengesetz von 1981 geregelt (SGS 341; § 1 in Verbindung mit § 15).

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 26 <i>Aufgehoben am 25. Juni 1981 (GS 27.766) mit Wirkung ab 1. Januar 1982.</i> § 27 Gebühren für Prüfungen und Ausweise Die Gebühren für die amtliche Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer sowie für die Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweise und für Fahrräder betragen: A. Aufgehoben am 20. November 1979 (GS 27.239) mit Wirkung ab 1. Januar 1980. B. Aufgehoben am 20. November 1979 (GS 27.239) mit Wirkung ab 1. Januar 1980. C. Fahrzeugausweise <table><tr><td>1. Alle Fahrzeugkategorien</td><td>45 Fr.</td></tr><tr><td>2. Ersatzfahrzeugausweise</td><td>25 Fr.</td></tr><tr><td>Ersatzfahrzeugausweise, generelle</td><td>70 Fr.</td></tr><tr><td>3. Nachträge und Ergänzungen</td><td>5 Fr.</td></tr><tr><td>4. Tagesausweise (ohne Versicherung)</td><td>25 Fr.</td></tr><tr><td>5. Kaution für Tagesschilder an ausserkantonale oder ausländische Halter</td><td>50/200 Fr.</td></tr><tr><td>6. Duplikate und Ersatzausweise</td><td>15 Fr.</td></tr><tr><td>7. Internationale Zulassungsscheine</td><td>15 Fr.</td></tr><tr><td>Verlängerung</td><td>7.50 Fr.</td></tr><tr><td>8. Verlängerung befristeter Ausweise</td><td>10 Fr.</td></tr></table> D. Führerausweise <table><tr><td>1. Alle Kategorien</td><td>45 Fr.</td></tr><tr><td>2. Eintrag einer weiteren Kategorie</td><td>15 Fr.</td></tr><tr><td>3. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen</td><td>15 Fr.</td></tr><tr><td>4. Ausbildungsbewilligungen für Lastwagenführer-Lehrlinge</td><td>45 Fr.</td></tr><tr><td>Verlängerung</td><td>10 Fr.</td></tr><tr><td>5. Fahrlehrerbewilligung</td><td>100 Fr.</td></tr><tr><td>6. Internationaler Führerschein</td><td>15 Fr.</td></tr><tr><td>Verlängerung</td><td>7.50 Fr.</td></tr></table>	1. Alle Fahrzeugkategorien	45 Fr.	2. Ersatzfahrzeugausweise	25 Fr.	Ersatzfahrzeugausweise, generelle	70 Fr.	3. Nachträge und Ergänzungen	5 Fr.	4. Tagesausweise (ohne Versicherung)	25 Fr.	5. Kaution für Tagesschilder an ausserkantonale oder ausländische Halter	50/200 Fr.	6. Duplikate und Ersatzausweise	15 Fr.	7. Internationale Zulassungsscheine	15 Fr.	Verlängerung	7.50 Fr.	8. Verlängerung befristeter Ausweise	10 Fr.	1. Alle Kategorien	45 Fr.	2. Eintrag einer weiteren Kategorie	15 Fr.	3. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen	15 Fr.	4. Ausbildungsbewilligungen für Lastwagenführer-Lehrlinge	45 Fr.	Verlängerung	10 Fr.	5. Fahrlehrerbewilligung	100 Fr.	6. Internationaler Führerschein	15 Fr.	Verlängerung	7.50 Fr.	<u>entfällt</u> <u>entfällt</u>	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36) geregelt.
1. Alle Fahrzeugkategorien	45 Fr.																																					
2. Ersatzfahrzeugausweise	25 Fr.																																					
Ersatzfahrzeugausweise, generelle	70 Fr.																																					
3. Nachträge und Ergänzungen	5 Fr.																																					
4. Tagesausweise (ohne Versicherung)	25 Fr.																																					
5. Kaution für Tagesschilder an ausserkantonale oder ausländische Halter	50/200 Fr.																																					
6. Duplikate und Ersatzausweise	15 Fr.																																					
7. Internationale Zulassungsscheine	15 Fr.																																					
Verlängerung	7.50 Fr.																																					
8. Verlängerung befristeter Ausweise	10 Fr.																																					
1. Alle Kategorien	45 Fr.																																					
2. Eintrag einer weiteren Kategorie	15 Fr.																																					
3. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen	15 Fr.																																					
4. Ausbildungsbewilligungen für Lastwagenführer-Lehrlinge	45 Fr.																																					
Verlängerung	10 Fr.																																					
5. Fahrlehrerbewilligung	100 Fr.																																					
6. Internationaler Führerschein	15 Fr.																																					
Verlängerung	7.50 Fr.																																					

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

E. Lernfahrausweise 1. Alle Kategorien (inkl. Abgabe von Unterlagen) 50 Fr. 2. Bei gleichzeitiger Einlösung eines Lernfahrausweises für Auto und Motorrad, Gebühr für den zweiten Ausweis 15 Fr. 3. Verlängerung eines Lernfahrausweises: - für Motorwagen 10 Fr. - für Motorräder 5 Fr. 4. Duplikate, Ersatzausweise, Umschreibungen 15 Fr. F. Fahrräder Einlösung ohne Versicherung inkl. Kennzeichen: a. Aufgehoben am 19. Dezember 1989 (GS 30.226), mit Wirkung ab 1. Januar 1990. b. Motorfahrräder, Motorhandwagen 12 Fr. - Zuschlag bei verspäteter Einlösung (1.-30.Juni) 2 Fr. § 28 Für die Bewilligung von Ausnahmefahrzeugen und -Transporten gemäss der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV) und der Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) werden folgende Gebühren erhoben: a. Bearbeitungsgebühr je Gesuch: 1. Prüfungsgebühr 15-400Fr. 2. Bewilligungsgebühr 15 Fr. 3. Erneuerungsgebühr 15 Fr. b. Einzelbewilligung: 1. Überschreiten der zulässigen Länge (Artikel 65 VRV) - bis 30 m 15 Fr. - bis 40 m 40 Fr. - über 40 m 70 Fr. 2. Überschreiten der zulässigen Breite (Artikel 64 und 73 Absatz 2 VRV) - bis 3 m 15 Fr. - bis 4 m 40 Fr. - bis 5 m 70 Fr.	<u>entfällt</u>	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35) geregelt.
--	------------------------	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

bis 6 m 110 Fr. über 6 m 150 Fr. 3. Überschreiten der zulässigen Höhe (Artikel 66 VRV) bis 4,50 m 15 Fr. über 4,50 m 40 Fr. 4. Überschreiten des zulässigen Überhangs (Artikel 73 Absatz 3 VRV) über 3 m vorne 15 Fr. über 5 m hinten 15 Fr. 5. Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts (Artikel 67 Absatz 1 VRV) Anhänger über 12 t selbstfahrende zweiachsige Fahrzeuge über 16 t selbstfahrende dreiachsige Fahrzeuge über 19 t bzw. 25 t selbstfahrende vierachsige Fahrzeuge über 28 t Anhängerzüge und Sattel-Motorfahrzeuge über 28 t pro angebrochene 10 t 30 Fr. 6. Überschreiten der zulässigen Achslasten (Artikel 67 Absatz 3 VRV) Anhänger und Einzelachsen über 12 t nichtangetriebene Doppelachsen über 18 t angetriebene Doppelachsen über 20 t pro angebrochene Tonne und Einzelachse (Doppelachse = 2 Einzelachsen) 80 Fr. c. Dauerbewilligung (Artikel 78 Absatz 2 VRV): 1. Für die Dauerbewilligung wird das 10fache des höchsten Detailbetrages (Länge, Breite, Höhe) der Einzelbewilligung sowie bei Übergewicht zusätzlich das 10fache des Betrages der Einzelbewilligung erhoben. 2. Die Dauerbewilligung wird für das Kalenderjahr und das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft erteilt. Für eine im zweiten Halbjahr eingeholte Bewilligung wird die halbe Gebühr erhoben.		
---	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

3. Die Dauerbewilligung wird nur erteilt, wenn die gesetzlich festgelegte Achslast gemäss Artikel 67 Absatz 3 VRV, das Anhängergergewicht von 40 t oder bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Autokrane) das Gesamtgewicht von 60 t und die Achslast von 15t nicht überschritten werden. d. Zusammengehörende gleiche Transporte auf derselben Strecke (Artikel 78 Absatz 2 VRV): der mehrfache Betrag der Einzelbewilligung, höchstens aber der 20fache Betrag, und zwar mit Gültigkeit für maximal 6 Monate und nur für das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. e. Interkantonale Bewilligung (Artikel 79 Absatz 2 VRV): Für Sonderbewilligungen über die Kantonsgrenze hinaus gelten die Gebührenansätze für Einzelbewilligungen. f. Grenzüberschreitender Verkehr (Art. 79 Absatz 3 und 80 Absatz 4 VRV): Für die vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement erteilte Bewilligung im grenzüberschreitenden Verkehr wird die Behandlungs-, Gewichts- und eventuell Polizeibegleitgebühr erhoben. g. Landwirtschaftliche Fahrzeuge: 1. Verwendung von Landwirtschaftstraktoren für den gemischwirtschaftlichen Verkehr (Artikel 90 VRV), Dauerbewilligung 30 Fr. 2. Verwendung von Arbeitskarren (Erntemaschinen) (Artikel 48 Absatz 3 BAV), Saisonbewilligung 50 Fr. 3. Verwendung von Anbaugeräten (Artikel 48 Absatz 3 BAV), Dauerbewilligung 30 Fr. 4. Verwendung landwirtschaftlicher Arbeitsanhänger (Artikel 72 Absatz 3 BAV), Dauerbewilligung 30 Fr. h. Schaustellerwagen: 1. Ausnahmeanhänger (Artikel 81 VRV), Dauerbewilligung 30 Fr. 2. Zugfahrzeug zum Mitführen von 2 Anhängern (Artikel 82 Absatz 2 VRV), Dauerbewilligung 50 Fr.		
--	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

i. Sonderfälle: 1. Einsatz von Motorfahrzeugen mit mehr als 2.30 m Breite auf für diese nicht geöffneten Strassen (Artikel 80 Absatz 3 VRV) - Einzelbewilligung 30 Fr. - Dauerbewilligung 150 Fr. 2. Warenbeförderung auf Arbeitsmaschinen, Warenumsschlag mit Staplern (Artikel 77 Absatz 2 VRV), Dauerbewilligung 70 Fr. 3. Veteranenfahrzeuge, Oldtimers (Artikel 78 Absatz 1 VRV und Artikel 6 Absatz 4 BAV), Dauerbewilligung 50 Fr. 4. Motorschlitten oder Schlittenanhänger (Artikel 77 Absatz 3 VRV), Saisonbewilligung 30 Fr. 5. Mitführen von 2 Anhängern oder Containern (Artikel 81 Absatz 3 VRV) - Einzelbewilligung 30 Fr. - Dauerbewilligung 70 Fr. 6. Verwendung von Fahrzeugen mit fehlender Ausrüstung (Artikel 6 Absatz 4 BAV) - Einzelbewilligung 30 Fr. - Dauerbewilligung 70 Fr. 7. Mitführen eines Ausnahmeanhängers an leichten Motorwagen ohne Allradantrieb (Artikel 81 Absatz 2 VRV) - Einzelbewilligung 30 Fr. - Dauerbewilligung 70 Fr. 8. Verwendung eines Motorfahrzeuges zu Rangiermanövern, Dauerbewilligung 70 Fr. k. Werkinterner Verkehr (Artikel 33 Versicherungsverordnung): 1. Dauerbewilligung für - Fahrzeuge bis 3,5 t 50 Fr. - Fahrzeuge bis 12 t 100 Fr. - Fahrzeuge über 12 t 200 Fr. - Mitführen von Anhängern oder Containern 50 Fr. 2. Für mehrere Fahrzeuge der gleichen Firma der mehrfache Betrag einer Dauerbewilligung, höchstens aber der 20fache Betrag.		
---	--	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 28a ¹ Für die Begleitung durch die Polizei und für ausserordentlichen Polizeieinsatz wird pro Mann und Stunde (einschliesslich Fahrzeug) folgende Gebühr erhoben: Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr: 30 Fr. Zwischen 20.00 und 06.00 Uhr: 40 Fr. ² Es wird mindestens 1 Stunde berechnet. Darüber hinaus wird je angebrochene Stunde bis 30 Minuten der halbe Betrag und über 30 Minuten der volle Betrag berechnet. ³ Die Hinfahrt zum Abgangsort und allfällige Wartezeit werden zum gleichen Tarif berechnet.	<u>entfällt</u>	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35) geregelt.
§ 28b Im weiteren werden folgende Bewilligungsgebühren erhoben: a. Nacht- und Sonntagsfahrten (Artikel 92 VRV): Einzelbewilligung 20 Fr. Dauerbewilligung 80-150 Fr. b. Gebühren für die Benützung der kantonalen Allmend: 1. Bewilligung für Festanlässe, Viehmärkte und dergleichen 10-300 Fr. 2. Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder mit besonderer Bewilligung, pro Monat und Fahrzeug (Artikel 20 VRV) 30-70 Fr. 3. Abstellen von Lastwagen mit besonderer Bewilligung, pro Monat und Lastwagen 70 Fr. c. Sportliche Veranstaltungen (Artikel 95 VRV): 1. Fahrräder 30-500 Fr. 2. Motorfahrzeuge 70 -700 Fr. d. Andere Veranstaltungen: 15-30 Fr.	<u>entfällt</u>	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35) geregelt.
§ 28c Ferner werden Gebühren erhoben für: a. Wegschaffen von Fahrzeugen 50-200 Fr. b. Abstellen von weggeschafften Fahrzeugen, pro Tag c. Behandlung von Rückerstattungsgesuchen 20-100 Fr.	<u>entfällt</u>	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35) geregelt.

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

d. Mahnungen 15 Fr. e. Polizeilichen Kontrollschildereinzug (bei Nichtbezahlung der Verkehrssteuer, Versicherungskündigung oder aus anderen Gründen) 50 Fr. f. Wiedereinlösung hinterlegter Kontrollschilder (Auto, Motorrad und Kleinmotorrad) 20 Fr. g. Bescheinigungen 5-20 Fr. h. Behandlung von Gesuchen für Taxiführer- Carführer- und Fahrlehrerausweise sowie für Händler- und Versuchsschilderbewilligungen 50-200 Fr. § 29 Abgabe der Kontrollschilder Die Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger werden von der Motorfahrzeugkontrolle gegen Bezahlung abgegeben. Sie bleiben Eigentum des Kantons und sind zurückzugeben, wenn das Fahrzeug stillgelegt wird. Nach Ablauf von zwei Jahren erlischt der Anspruch auf Wiederaushändigung. § 30 Pferdekräfte ¹ Die Berechnung der Pferdekräfte (PS) erfolgt nach den Vorschriften des Bundes. ² Bei Elektromobilen ist die fabrikgarantierte Dauerleistung an der Motorwelle massgebend. §§ 31 und 32 Aufgehoben am 25. Juni 1981 (GS 27.766) mit Wirkung ab 1. Januar 1982. § 33 Fahrzeugwechsel Zieht ein Halter ein Fahrzeug aus dem Verkehr und setzt er ein anderes der gleichen Art ein, so wird für den laufenden Monat nur die Steuer der höheren Steuerklasse erhoben. §§ 34-36 Aufgehoben am 25. Juni 1981 (GS 27.766) mit Wirkung ab 1. Januar 1982.	<u>vgl. nachfolgend § 14 des Revisionsentwurfs</u> <u>Sätze 2 und 3 entfallen</u> <u>entfällt</u> <u>entfällt</u>	Heute im Bundesrecht geregelt (Artikel 87 Absatz 5 Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 [VZV]; SR 741.51). Heute im Bundesrecht geregelt (Artikel 46 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41). Die Verkehrssteuer ist heute im Verkehrsabgabengesetz (SGS 341) und in der Verordnung zum Verkehrsabgabengesetz (SGS 341.11) abschliessend geregelt.
---	---	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

§ 37 Entschädigung bei Bewilligungsverweigerung Bei Verweigerung einer Bewilligung kann eine Entschädigung für Umtriebe bis zur Hälfte der Bewilligungsgebühr erhoben werden.	<u>entfällt</u> C. Besondere Bestimmungen § 14 Zuteilung von Kontrollschildern, Wunschkontrollschilder ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Kontrollschilder für Motorfahrzeuge. ² Erfolgt die Zuteilung eines Kontrollschildes auf speziellen Wunsch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters ausserhalb der ordentlichen Zuteilungskriterien, wird für die Zuteilung und Benützung des Wunschkontrollschildes eine besondere Abgabe erhoben. ³ Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich nach der Anzahl Ziffern auf dem Wunschkontrollschild und kann bis zu 5'000 Fr. betragen; der Regierungsrat legt die Ansätze fest. ⁴ Die Zuteilung kann auch durch Versteigerung an meistbietende Personen ohne Begrenzung der Abgabenhöhe erfolgen. § 15 Online-Zugriff auf Daten der Fahrzeugzulassung ¹ Daten aus den Registern der Fahrzeugzulassung dürfen durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden: a. gegenüber Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben; b. gegenüber Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsgesellschaften zur Abwicklung der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung. ² Der Online-Zugriff gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist kostenpflichtig. Die Aufwandgebühr (inklusive Kontoeinrichtung und Stichprobenüberprüfung durch die Motorfahrzeugkontrolle gemäss § 16 Absatz 1) richtet sich nach der Zahl der Online-Zugriffe.	Heute in der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft (SGS 145.35; § 1 Absatz 4) sowie in der der Verordnung über die Gebühren der Motorfahrzeugkontrolle (SGS 145.36; § 11 lit. b) Vgl. Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern (SGS 145.38). Zu den Absätzen 2–4 betr. Wunschkontrollschilder vgl. §§ 6–8 Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern. Gesetzliche Grundlage für das Online-Abrufverfahren bezüglich Fahrzeugzulassungsdaten. Die Einzelheiten des Online-Zugriffs (Zugriffsberechtigte, Modalitäten des Datenbezugs etc.) werden auf Verordnungsstufe geregelt werden.
---	---	---

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen § 38 Erlass von Ausführungsvorschriften Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. § 39 Aufhebung früherer Erlasse Durch diese Verordnung werden aufgehoben: - die kantonale VVO vom 4. Dezember 1950 zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 (MFG) und zur bundesrätlichen VVO vom 25. November 1932 (MFV); - der LRB vom 15. September 1960 betreffend die Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. Dezember 1950 zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 (MFG) und zur bundesrätlichen VVO vom 25. November 1932 (MFV);	³ <i>Namen und Adressen von Inhaberinnen und Inhabern eines Kontrollschildes dürfen Privaten für Abfragen im Einzelfall durch ein elektronisches Abrufverfahren (Online-Zugriff) zugänglich gemacht werden. Die Kontrollschild-Inhaberinnen und -Inhaber können den Online-Zugriff auf ihre Daten gebührenfrei sperren lassen.</i> § 16 Kontrolle der Online-Zugriffe, Entzug der Zugriffsberechtigung ¹ <i>Die Motorfahrzeugkontrolle überprüft stichprobenweise, ob der Online-Datenbezug bestimmungsgemäss erfolgt. Sie teilt die Ergebnisse der Aufsichtsstelle Datenschutz mit.</i> ² <i>Bei konkreten Hinweisen auf einen Missbrauch kann die Motorfahrzeugkontrolle externe Fachleute beiziehen. Wird einer Organisation gemäss § 15 Absatz 1 Buchstabe b ein missbräuchlicher Datenbezug nachgewiesen, trägt diese die Kosten für den Beizug externer Fachleute.</i> ³ <i>Bei Missbrauch der Systeme und Daten kann die Online-Zugriffsberechtigung entzogen werden.</i> D. Schlussbestimmungen <u>entfällt</u> <u>entfällt</u>	Gesetzliche Grundlage für die Online-Abfrage der Kontrollschild-inhaber/-innen, mit kostenloser Sperrmöglichkeit. Gesetzliche Verpflichtung des "Datenherrn" (hier MFK), Stichprobenkontrollen über den Datenbezug durchzuführen. Ergibt sich bereits aus § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Siehe § 17 des Revisionsentwurfs.
--	---	--

Gegenüberstellung geltendes Recht / neues Recht

- der LRB vom 5. März 1962 betreffend die Ergänzung der kantonalen VVO zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. § 40 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts <i>Die Verordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird aufgehoben.</i> § 18 Inkrafttreten <i>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</i>	
--	--	--

Dezember 2011 / Rechtsetzung, GS SID